ISSN 0376-9453

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

L 184

38. Jahrgang

3. August 1995

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

* **Verordnung (EG) Nr. 1909/95 des Rates vom 24. Juli 1995 zur 17. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände** 1

* **Verordnung (EG) Nr. 1910/95 der Kommission vom 2. August 1995 über den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zur Versorgung der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 230/95** 3

Verordnung (EG) Nr. 1911/95 der Kommission vom 2. August 1995 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1908/95 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1995/96 7

Verordnung (EG) Nr. 1912/95 der Kommission vom 2. August 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 8

Verordnung (EG) Nr. 1913/95 der Kommission vom 2. August 1995 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 10

Verordnung (EG) Nr. 1914/95 der Kommission vom 2. August 1995 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle 13

* **Verordnung (EG) Nr. 1915/95 der Kommission vom 2. August 1995 mit Übergangsmaßnahmen für die Einfuhr von rohem Sonderpräferenz-Rohrzucker zur Raffination** 16

* **Verordnung (EG) Nr. 1916/95 der Kommission vom 2. August 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Einfuhr von zur Raffination bestimmtem Rohrrohzucker, für den im Rahmen von Präferenzabkommen Zollkontingente eröffnet wurden** 18

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

* **Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG** (1) 21

* **Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen** 34

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

95/297/EG :

* **Entscheidung der Kommission vom 19. Juli 1995 zur Genehmigung der ersten Änderung des von Deutschland vorgelegten Plans zur Tilgung der Klassischen Schweinepest bei Wildschweinen in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz** (1) 47

95/298/EG :

* **Entscheidung der Kommission vom 19. Juli 1995 zur Änderung der Entscheidung 95/30/EG der Kommission mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Marokko** (1) 48

95/299/EG :

* **Entscheidung der Kommission vom 19. Juli 1995 zur Änderung der Entscheidung 93/437/EWG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Argentinien** (1) 49

95/300/EG :

* **Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 1995 zur Änderung der Entscheidung 94/887/EG zur Gewährung von Ausnahmen von dem Verbringungsverbot für bestimmte Gebiete Spaniens angesichts der afrikanischen Schweinepest und zur Aufhebung der Entscheidung 89/21/EWG** (1) 55

95/301/EG :

* **Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 1995 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Rußland** (1) 59

---

(1) Text von Bedeutung für den EWR

DE

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1909/95 DES RATES

vom 24. Juli 1995

zur 17. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (3) ist es Aufgabe des Rates, anhand der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten die erforderlichen Bestandserhaltungsmaßnahmen festzulegen, die eine rationelle, verantwortungsvolle und dauerhafte Bewirtschaftung der lebenden Meeresschätze gewährleisten. Zu diesem Zweck kann der Rat die technischen Maßnahmen betreffend die Fanggeräte sowie deren Verwendung festlegen.

Auf Gemeinschaftsebene müssen die Grundsätze und bestimmte Verfahren für die Festlegung dieser technischen Maßnahmen beschlossen werden, damit jeder Mitgliedstaat die Fischereitätigkeiten in den Meeresgewässern unter seiner Hoheit oder Gerichtsbarkeit regeln kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 (4) enthält die allgemeinen technischen Vorschriften für den Fang und das Anlanden von Fischereiressourcen aus den dort genannten Gewässern.

Bestimmte Ausnahmeregelungen zu den technischen Maßnahmen gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86, die bisher jährlich festgelegt wurden, können angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnisse definitiv in den genannten Anhang aufgenommen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. SOLBES MIRA

(1) ABl. Nr. C 348 vom 9. 12. 1994, S. 7.
(2) ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1995.
(3) ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1796/94 (ABl. Nr. L 187 vom 22. 7. 1994, S. 1).

ANHANG

Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In dem Teil „Region 1 und 2" erhalten der sechste, der siebte und der achte Eintrag folgenden Wortlaut:

„ICES-Teilgebiete II, IV, V und VI nördlich von 56° nördlicher Breite	(11)	90 (12)	Wittling (Merlangius merlangus)	70 % (13)	100, davon höchstens 10 % Kabeljau, Schellfisch und Seelachs und höchstens 10 % Scholle
Die gesamte Region außer Skagerrak und Kattegat		32	Makrele (Scomber scombrus)	50 } oder 80 kumuliert	10
			Stöcker (Trachurus trachurus)	50	10
			Hering (Clupea harengus)	50	10
			Pelagische Zephalopoden	50	10
			Sardine (Sardina pilchardus)	50	10
			Blauer Wittling (4) (Micromesistius poutassou)	50	10
Die gesamte Region außer Skagerrak und Kattegat		35	Garnelen (Pandalus spp. außer Pandalus montagui)	30	50

(4) Blauer Wittling zählt in dem Gebiet, das im Norden durch eine Linie auf 52° 30' nördlicher Breite und im Osten durch den 7. Grad westlicher Länge begrenzt wird, nicht zu den zulässigen Zielarten."

b) Die Fußnoten (14), (15) und (16) werden zu (11), (12) und (13).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1910/95 DER KOMMISSION

vom 2. August 1995

über den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zur Versorgung der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 230/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 424/95 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (3), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden und die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bestimmte Interventionsstellen verfügen über erhebliche Bestände an Interventionsrindfleisch. Angesichts der hohen Lagerkosten sollte eine Verlängerung der Lagerzeit des Fleisches vermieden werden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1667/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Rindfleischsektors (5) wurde die vorläufige Versorgungsbilanz für gefrorenes Rindfleisch für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 festgelegt. In Anbetracht der traditionellen Handelsströme sollte Interventionsrindfleisch zur Versorgung der Kanarischen Inseln während dieses Zeitraums bereitgestellt werden.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission vom 16. November 1994 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen (6), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94 (7), erteilen die zuständigen spanischen Behörden zur Versorgung aus der Gemeinschaft Beihilfebescheinigungen. Um die Anwendung der betreffenden Regelung zu erleichtern, sollten bestimmte Ausnahmen vorgesehen werden, insbesondere hinsichtlich der Beantragung und Erteilung der Beihilfebescheinigungen.

Im Hinblick auf die Kauf- und Kontrollverfahren empfiehlt sich die Anwendung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission vom 4. Oktober 1979 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleisches und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1759/93 (9), und der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission vom 16. Oktober 1992 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen (10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1938/93 (11).

Es ist die Stellung einer Sicherheit vorzusehen, um zu gewährleisten, daß das Rindfleisch seiner Bestimmung zugeführt wird.

Die Verordnung (EG) Nr. 230/95 der Kommission (12) sollte aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es werden folgende Mengen zum Verkauf angeboten:

— rund 280 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der irischen Interventionsstelle,

— rund 429 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.
(5) ABl. Nr. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 26.
(6) ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.
(7) ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.
(8) ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.
(9) ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 59.
(10) ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.
(11) ABl. Nr. L 176 vom 20. 7. 1993, S. 12.
(12) ABl. Nr. L 27 vom 4. 2. 1995, S. 5.

(2) Dieses Fleisch wird zur Lieferung nach den Kanarischen Inseln verkauft.

(3) Die betreffenden Qualitäten und Verkaufspreise sind in Anhang I dieser Verordnung angegeben.

Artikel 2

(1) Vorbehaltlich dieser Verordnung erfolgt der Verkauf gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79, insbesondere den Artikeln 2 bis 5, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 und der Verordnung (EG) Nr. 2790/94.

(2) Die Interventionsstellen verkaufen vorrangig die Erzeugnisse mit der längsten Lagerdauer.

Auskünfte über die Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse können die Interessenten bei den in Anhang II genannten Anschriften erhalten.

Artikel 3

(1) Nach Eingang eines Kaufantrags stellt die Interventionsstelle den Vertrag aus, sobald sie sich bei den in Anhang III zuständigen spanischen Stellen vergewissert hat, ob eine entsprechende Menge im Rahmen der vorläufigen Versorgungsbilanz zur Verfügung steht.

(2) Die zuständige spanische Stelle reserviert dem Antragsteller die beantragte Menge, bis der Antrag auf Erteilung der betreffenden Beihilfebescheinigung eingegangen ist. Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2790/94 muß diesem Antrag lediglich das Original der von der verkaufenden Interventionsstelle ausgestellten Ankaufsrechnung oder eine beglaubigte Kopie davon beigefügt sein.

(3) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2790/94 wird die Beihilfe für das im Rahmen der vorliegenden Verordnung verkaufte Rindfleisch nicht gewährt.

(4) Abweichend von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2790/94 enthalten der Antrag auf Erteilung einer Beihilfebescheinigung und die Beihilfebescheinigung in Feld 24 die Angabe „Auf den Kanarischen Inseln zu verwendende Beihilfebescheinigung — ohne Beihilfe".

Artikel 4

Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 ist das Lagerhaus bzw. sind die Lagerhäuser, in dem/denen das beantragte Fleisch aufbewahrt wird, im Kaufantrag nicht anzugeben.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 beträgt die Sicherheit 3 625 ECU/Tonne Rindfleisch.

Die Sicherheit für Filets beläuft sich jedoch auf 8 455 ECU/Tonne.

Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission (1) ist die Lieferung der jeweiligen Erzeugnisse zu den Kanarischen Inseln.

Artikel 6

Der Abholschein gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 und das Kontrollexemplar T 5 werden durch folgenden Vermerk vervollständigt:

« Carne de intervención destinada a las islas Canarias — Sin ayuda [Reglamento (CE) nº 1910/95] »;

»Interventionskød til De Kanariske Øer — uden støtte (Forordning (EF) nr. 1910/95)«;

„Interventionsfleisch für die Kanarischen Inseln — ohne Beihilfe (Verordnung (EG) Nr. 1910/95)";

«Κρέας από την παρέμβαση για τις Καναρίους Νήσους — χωρίς ενισχύσεις [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1910/95]»;

'Intervention meat for the Canary Islands — without the payment of aid (Regulation (EC) No 1910/95)';

« Viandes d'intervention destinées aux îles Canaries — Sans aide [règlement (CE) nº 1910/95] »;

« Carni in regime d'intervento destinate alle isole Canarie — senza aiuto [regolamento (CE) n. 1910/95] »;

„Interventievlees voor de Canarische eilanden — zonder steun (Verordening (EG) nr. 1910/95)";

« Carne de intervenção destinada às ilhas Canárias — sem ajuda [Regulamento (CE) nº 1910/95] »;

"Kanariansaarille osoitettu interventioliha — ilman tukea (Asetus (EY) N:o 1910/95)";

"Interventionskött för Kanarieöarna — utan bidrag (Förordning (EG) nr 1910/95)".

Artikel 7

Die Verordnung (EG) Nr. 230/95 wird aufgehoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1995

Für die Kommission
Hans VAN DEN BROEK
Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Estado miembro	Productos	Cantidad aproximada (toneladas)	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada
Medlemsstat	Produkter	Tilnærmet mængde (tons)	Mindstepriser i ECU/ton
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Ungefähre Mengen (Tonnen)	Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)	Ελάχιστες τιμές πώλησης εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο
Member State	Products	Approximate quantity (tonnes)	Minimum prices expressed in ecus per tonne
État membre	Produits	Quantité approximative (tonnes)	Prix minimaux exprimés en écus par tonne
Stato membro	Prodotti	Quantità approssimativa (tonnellate)	Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata
Lid-Staat	Produkten	Hoeveelheid bij benadering (ton)	Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton
Estado-membro	Produtos	Quantidade aproximada (toneladas)	Preço mínimo expresso em ecus por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet	Arvioitu määrä (tonneina)	Vähimmäishinnat ecuina tonnia kohden ilmaistuna
Medlemsstat	Produkter	Ungefärlig kvantitet (ton)	Minimipriser i ecu per ton
Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέας χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött			
Ireland	— Fillet	1	7 000
	— Striploin	15	2 150
	— Outside	27	1 300
	— Intervention Striploin	69	2 300
	— Intervention Topside	168	1 500
Italia	— Roast Beef	429	1 300

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de intervenção — Interventioelinten osoitteet — Interventionsorganens adresser

IRELAND :
Department of Agriculture, Food and Forestry
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 678 90 11, ext. 2278 and 3806
Telex 93292 and 93607, telefax (01) 6616263, (01) 6785214 and (01) 6620198

ITALIA :
Ente per gli interventi nel mercato agricolo (EIMA)
Via Palestro 81
I-00185 Roma
Tel. 49 49 91
Telex 61 30 03

ANEXO III — BILAG III — ANHANG III — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ III — ANNEX III — ANNEXE III — ALLEGATO III — BIJLAGE III — ANEXO III — LIITE III — BILAGA III

Organismos españoles a que se refiere el apartado 1 del artículo 3 — De i artikel 3, stk. 1, omhandlede spanske organer — Die in Artikel 3 Absatz 1 genannten spanischen Stellen — Οι ισπανικοί οργανισμοί που προβλέπονται στο άρθρο 3 παράγραφος 1 — The spanish agencies referred to in Article 3 (1) — Les organismes espagnols visés à l'article 3 paragraphe 1 — Organismi spagnoli di cui all'articolo 3, paragrafo 1 — In artikel 3, lid 1, bedoelde Spaanse instanties — Organismos espanhois referidos no Nr. 1 do artigo 3º — 3 Artiklan 1 kohdan tarkoittama espanjalainen toimielin — De i artikel 3.1 avsedda spanska organen

— Dirección Territorial de Comercio en Las Palmas
José Frachy Roca, 5
E-35007
Las Palmas de Gran Canaria
[Teléfono : (28) 26 14 11 y (28) 26 21 36 ; telefax : (28) 27 89 75]

— Dirección Territorial de Comercio en Santa Cruz de Tenerife
Pilar, 1
E-38002
Santa Cruz de Tenerife
[Teléfono : (22) 24 14 80 y (22) 24 13 79 ; telefax : (22) 24 42 61]

VERORDNUNG (EG) Nr. 1911/95 DER KOMMISSION

vom 2. August 1995

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1908/95 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1995/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates [1],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da die Verordnung (EG) Nr. 1908/95 der Kommission [3] zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle in Artikel 1 einen Fehler aufweist, sind die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1908/95 lautet wie folgt:

„*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu gewährende Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1995/96 wird wie folgt festgesetzt:

75,751 ECU/100 kg in Spanien,

57,467 ECU/100 kg in Griechenland.

(2) Um den Auswirkungen der Stabilisierungsmaßnahmen und der geänderten Beihilferegelung Rechnung zu tragen, wird die Beihilfe jedoch mit Wirkung zum 2. August 1995 ersetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 2. August 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1995

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 45.
[2] ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 48.
[3] ABl. Nr. L 131 vom 15. 6. 1995, S. 30.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1912/95 DER KOMMISSION

vom 2. August 1995

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1740/95 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 [4], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1995

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.
[2] ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 10.
[3] ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 2. August 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	47,7
	060	80,2
	066	41,7
	068	32,4
	204	50,9
	212	117,9
	624	75,0
	999	63,7
0707 00 25	052	50,1
	053	166,9
	060	39,2
	066	53,8
	068	60,4
	204	49,1
	624	207,3
	999	89,5
0709 90 79	052	55,6
	204	77,5
	624	196,3
	999	109,8
0805 30 30	388	58,8
	512	77,7
	524	69,7
	528	51,8
	600	54,7
	624	78,0
	999	65,1
0806 10 40	052	136,7
	220	110,8
	400	132,4
	412	132,4
	512	185,6
	600	142,3
	624	141,3
	999	140,2
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	039	79,3
	388	65,9
	400	65,5
	508	84,3
	512	43,8
	524	45,8
	528	35,6
	800	94,5
	804	86,6
	999	66,8
0808 20 57	052	77,7
	388	57,8
	512	43,6
	528	53,2
	800	55,8
	804	64,8
	999	58,8
0809 20 69	052	249,1
	061	182,0
	064	254,1
	068	262,6
	400	175,6
	624	239,5
	676	166,2
	999	218,4
0809 30 41, 0809 30 49	052	59,2
	220	121,8
	624	106,8
	999	95,9
0809 40 30	064	85,2
	624	202,5
	999	143,8

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999" steht für „Verschiedenes".

VERORDNUNG (EG) Nr. 1913/95 DER KOMMISSION

vom 2. August 1995

zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95 (2),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1502/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle im Wirtschaftsjahr 1995/96 (3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1817/95 (4), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Wirtschaftsjahr 1995/96 im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 genannten Bezugsbörse vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1995

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 175 vom 27. 7. 1995, S. 23.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t) (1)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender (3) Zoll (ECU/t) (1)
1001 10 00	Hartweizen (2)	10,00	0
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	13,96	3,96
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat (4)	13,96	3,96
	mittlerer Qualität	36,99	26,99
	niederer Qualität	50,23	40,23
1002 00 00	Roggen	84,66	74,66
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	84,66	74,66
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat (4)	84,66	74,66
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	118,08	108,08
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat (4)	118,08	108,08
1007 90 00	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	115,15	105,15

(1) Bei Einfuhr im Monat nach dem Festsetzungsmonat wird dieser Zoll berichtigt gemäß Artikel 2 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1502/95.

(2) Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

(3) Für Ware, die über den Atlantik nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

(4) Der Zoll kann pauschal um 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile (Zeitraum vom 19. 7. bis 2. 8. 1995):

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Mid America	Mid America
Erzeugnis (.. % Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	132,70	130,87	126,32	84,61	175,31 (1)	88,14 (1)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	14,84	7,69	10,50	—	—
Prämie/große Seen (ECU/t)	26,13	—	—	—	—	—

(1) Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 12,04 ECU/t. Große Seen/St. Laurent-Rotterdam: 21,94 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1502/95: 1,54 ECU/t).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1914/95 DER KOMMISSION

vom 2. August 1995

zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1530/95 (2),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1573/95 der Kommission vom 30. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor (3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1818/95 (4), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionsankaufspreis, erhöht um den bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Indica- oder Japonica-Reis unterschiedlichen Prozentsatz und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden Weltmarktpreise berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 genannten Referenz vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1995

Für die Kommission
Hans VAN DEN BROEK
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 53.
(4) ABl. Nr. L 175 vom 27. 7. 1995, S. 25.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1995 zur Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in ECU/Tonne)

KN-Code	Zoll (6)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (3) (9)	AKP-Staaten Bangladesch (1) (2) (3) (4)	Basmati Indien (7) (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95)	Basmati Pakistan (8) (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95)	Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (5)
1006 10 21		150,76			
1006 10 23		150,76			
1006 10 25		150,76			
1006 10 27		150,76			—
1006 10 92		150,76			
1006 10 94		150,76			
1006 10 96		150,76			
1006 10 98		150,76			—
1006 20 11		189,76			
1006 20 13		189,76			
1006 20 15		189,76			
1006 20 17		189,76	138,20	338,20	—
1006 20 92		189,76			
1006 20 94		189,76			
1006 20 96		189,76			
1006 20 98		189,76	138,20	338,20	—
1006 30 21		290,59			
1006 30 23		290,59			
1006 30 25		290,59			
1006 30 27		290,59			—
1006 30 42		290,59			
1006 30 44		290,59			
1006 30 46		290,59			
1006 30 48		290,59			—
1006 30 61		290,59			
1006 30 63		290,59			
1006 30 65		290,59			
1006 30 67		290,59			—
1006 30 92		290,59			
1006 30 94		290,59			
1006 30 96		290,59			
1006 30 98		290,59			—
1006 40 00		90,38			

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates (ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85).

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(3) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(4) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1) und (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(5) Bei der Einfuhr von Reis der Sorte „aromatisierter, langkörniger Basmati" gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates (ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1) festgelegte Zoll.

(6) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(7) Für nicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 eingeführten geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien hat, wird eine Ermäßigung um 250 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95).

(8) Für nicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 eingeführten geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 50 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95).

(9) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (ECU/t) (1)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag ($/t)	—	343,26	407,03	325	365	—
b) fob-Preis ($/t)	—	—	—	295	335	—
c) Frachtkosten ($/t)	—	—	—	30	30	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(1) Diese Einfuhrzölle werden bei einer Einfuhr im Monat nach ihrer Festsetzung gemäß Artikel 4 Absatz 1 vierter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 angepaßt.

(2) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1915/95 DER KOMMISSION

vom 2. August 1995

mit Übergangsmaßnahmen für die Einfuhr von rohem Sonderpräferenz-Rohrzucker zur Raffination

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2, Artikel 37 Absatz 6 und Artikel 48,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird im Hinblick auf die angemessene Versorgung der Raffinerien in der Gemeinschaft in den Wirtschaftsjahren 1995/96 bis 2000/01 bei der Einfuhr von rohem Rohrzucker, Sonderpräferenzzucker genannt, insbesondere aus den AKP-Staaten und Indien gemäß den mit diesen Staaten geschlossenen Abkommen und unter den Voraussetzungen dieser Abkommen ein verringerter Zollsatz, Sonderzoll genannt, erhoben. Diese Abkommen werden derzeit geschlossen und treten am 1. Juli 1995 in Kraft.

Wegen der Verfahren für den Abschluß derartiger Abkommen können diese nicht rechtzeitig genug durchgeführt werden, um ab diesem Datum die regelmäßige Versorgung der gemeinschaftlichen Raffinerien in Portugal zu gewährleisten.

Die Rohzuckerbestände in diesen Raffinerien sowie die in der Gemeinschaft für die Raffination verfügbaren Rohzuckermengen reichen nicht aus, um die Versorgung in den nächsten Wochen zu gewährleisten, so daß die Gefahr einer Unterbrechung der Versorgung besteht, was die vorübergehende Schließung dieser Betriebe zur Folge haben könnte. Um die Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen und somit den Übergang von der früheren Einfuhrregelung zu der neuen, in den vorgenannten Abkommen vorgesehenen Regelung zu ermöglichen, sind entsprechende Übergangsmaßnahmen zu erlassen.

Die Übergangsmaßnahmen sollten auf den wichtigsten Bestimmungen dieser Abkommen basieren, d. h. den gleichen verringerten Einfuhrzollsatz und den gleichen, von den Raffinerien zu zahlenden, in grünen Ecu ausgedrückten Mindestankaufspreis vorsehen. Außerdem ist festzulegen, welche Menge zu dem verringerten Zollsatz eingeführt werden kann, wobei der Bedarf der Raffinerien im ersten Quartal des Wirtschaftsjahres 1995/96 zu berücksichtigen ist. In Anbetracht der traditionellen Handelsströme, der laufenden Verträge und somit der Notwendigkeit einer möglichst raschen Lieferung dieser Rohzuckermenge ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorzusehen, daß der Zucker aus den AKP-Staaten stammen muß, die Vertragspartner des Protokolls Nr. 8 im Anhang zum Vierten AKP-EWG-Abkommen von Lomé sind.

Um die Finnland und Portugal vorhandenen Bestände nach dem 30. Juni raffinieren zu können, ist vorzusehen, daß für die betreffenden Mengen nach der Raffination weiterhin die Anpassungsbeihilfe gewährt wird, die für die in diese Mitgliedstaaten zur Raffination im Wirtschaftsjahr 1994/95 eingeführten Rohzuckermengen gewährt worden ist. Wegen der erforderlichen Gleichbehandlung ist eine analoge Bestimmung für die Bestände an rohem Rohrzucker aus den französischen überseeischen Departements vorzusehen, für den im Wirtschaftsjahr 1994/95 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2750/86 der Kommission (4), sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1459/94 (5), (EG) Nr. 1543/94 (6) und (EG) Nr. 359/95 (7) eine Raffinationsbeihilfe gewährt worden ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Portugal wird ermächtigt, aus den AKP-Staaten, die Vertragspartner des Protokolls Nr. 8 im Anhang zum Vierten AKP-EWG-Abkommen von Lomé sind, eine Menge rohen Rohzucker zu dem in Absatz 2 genannten Zollsatz einzuführen, die höchstens 70 000 Tonnen Weißzucker entspricht.

(2) Der Einfuhrzoll für die in Absatz 1 genannte Menge wird auf 6,9 ECU je 100 kg Rohzucker der Standardqualität gemäß der Definition in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (8) festgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 253 vom 5. 9. 1986, S. 8.
(5) ABl. Nr. L 158 vom 25. 6. 1994, S. 3.
(6) ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 33.
(7) ABl. Nr. L 41 vom 23. 2. 1995, S. 12.
(8) ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

(3) Unbeschadet von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1916/95 der Kommission [1] wird der Mindestankaufspreis, der von den Raffinerien für die in Absatz 1 genannte Menge zu zahlen ist, auf 51,17 ECU je 100 kg Rohzucker der in Absatz 2 genannten Qualität festgesetzt.

Artikel 2

Für die nach Maßgabe dieser Verordnung eingeführten Rohzuckermengen gelangen die Durchführungsbestimmungen zu den Sondereinfuhren in der Verordnung (EG) Nr. 1916/95 zur Anwendung.

Artikel 3

(1) Für Rohzucker, der im Wirtschaftsjahr 1994/95 nach Maßgabe der Entscheidung 95/46/EG der Kommission [2] und nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3300/94 der Kommission [3] aus Drittländern zur Raffination nach Portugal und Finnland eingeführt wurde, dort am 30. Juni 1995 vorhanden ist und im Zeitraum 1. Juli bis 30. September 1995 raffiniert wird, wird weiterhin die für das Wirtschaftsjahr 1994/95 festgesetzte Anpassungsbeihilfe gemäß Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 gewährt. Diese Mengen werden auf die in der genannten Entscheidung bzw. der genannten Verordnung festgesetzten Mengen angerechnet.

(2) Für die in den französischen überseeischen Departements erzeugten Rohzuckermengen, die zu den im Anhang der Verordnungen (EG) Nr. 1459/94 und (EG) Nr. 359/95 genannten Mengen gehören, am 30. Juni 1995 in den gemeinschaftlichen Raffinerien vorhanden sind und im Zeitraum 1. Juni bis 30. September 1995 raffiniert werden, werden weiterhin die für das Wirtschaftsjahr 1994/95 festgesetzte Raffinationsbeihilfe gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 sowie die Zusatzbeihilfe gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1543/94 gewährt.

Die betreffenden raffinierten Mengen werden auf die in der Verordnung (EG) Nr. 1459/94 beziehungsweise der Verordnung (EG) Nr. 359/95 festgesetzten Mengen angerechnet.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1995

Für die Kommission
Hans VAN DEN BROEK
Mitglied der Kommission

---

[1] Siehe Seite 18 dieses Amtsblatts.
[2] ABl. Nr. L 51 vom 8. 3. 1995, S. 15.
[3] ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 39.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1916/95 DER KOMMISSION

vom 2. August 1995

mit Durchführungsvorschriften für die Einfuhr von zur Raffination bestimmtem Rohrrohzucker, für den im Rahmen von Präferenzabkommen Zollkontingente eröffnet wurden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95 (2), insbesondere auf Artikel 37 Absatz 6 und Artikel 39 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bestimmt, daß in den Wirtschaftsjahren 1995/96 bis 2000/01 im Hinblick auf die angemessene Versorgung der gemeinschaftlichen Raffinerien bei der Einfuhr von rohem Rohrzucker aus den Staaten, mit denen die Gemeinschaft Lieferabkommen zu Präferenzbedingungen geschlossen hat, ein besonderer verringerter Zollsatz erhoben wird. Für den Fall des Abschlusses solcher Abkommen sollten entsprechende Durchführungsvorschriften erlassen werden.

Die für Sonderpräferenzzucker geltenden Einfuhrmengen sollten gemäß dem vorgenannten Artikel 37 auf der Grundlage einer gemeinschaftlichen Vorausschätzung für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt werden. Erweist es sich aufgrund dieser Vorausschätzung als notwendig, Rohzucker einzuführen, so sollte zur Deckung des Bedarfs der gemeinschaftlichen Raffinerien im Rahmen der Grenzen, die in Artikel 37 und in den in den vorgenannten Abkommen vorgesehenen Bedingungen festgesetzt wurden, für das betreffende Wirtschaftsjahr oder einen Teil davon ein Zollkontingent mit besonderem verrringertem Zollsatz eröffnet werden.

Da der Raffinationshöchstbedarf für den jeweiligen Mitgliedstaat festgesetzt wird und eine bestmögliche Kontrolle der Aufteilung der einzuführenden Rohzuckermengen gewährleistet sein muß, sollten nur Raffinerien Anspruch auf Ausstellung der betreffenden Einfuhrlizenzen haben, diese jedoch untereinander abtreten können.

Die Erteilung der Importlizenz verpflichtet, die genannte Menge in der erforderlichen Frist zu importieren und zu raffinieren; bei Nichteinhaltung der Frist muß die in Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Strafe bezahlt werden.

Zur ordnungsgemäßen Verwaltung und einwandfreien Abwicklung dieser Einfuhrregelung sollten eine Reihe weiterer besonderer Bestimmungen über Einfuhrlizenzen vorgesehen werden; ferner sollte für den Fall, daß die Ausbeute des betreffenden Rohzuckers von der Standardqualität gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker (3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 (4), abweicht, der besondere verringerte Zollsatz entsprechend dieser Abweichung nach den üblichen Regeln für den Rohzuckerhandel auf dem Weltmarkt angepaßt werden.

Da es zu unvorhersehbaren Verzögerungen zwischen der Verladung einer Sonderpräferenz-Rohzuckermenge und ihrer Auslieferung kommen kann, sollte eine gewisse Toleranz zugestanden werden, um solchen Verzögerungen Rechnung zu tragen. Auch für Verzögerungen bei der Raffination sollte eine gewisse Toleranz zugestanden werden.

Als Ursprungsnachweis für den eingeführten Rohzucker sollten die Unterlagen vorgelegt werden können, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2782/76 der Kommission vom 17. November 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Präferenzzucker (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88 (6), dafür vorgesehen sind.

Wegen der Besonderheit der betreffenden Einfuhren sollten bestimmte Ausnahmen von der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 über besondere Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen für Zucker (7) vorgesehen werden, die im übrigen für diese Einfuhren gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für den in Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Zeitraum werden für das jeweilige Wirtschaftsjahr oder einen Teil davon die Fehlmenge gemäß Artikel 37 Absatz 3 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung auf der Grundlage einer gemeinschaftlichen Vorausschätzung des Rohzuckerversorgungsbedarfs festge-

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.
(5) ABl. Nr. L 318 vom 18. 11. 1976, S. 13.
(6) ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.
(7) ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 14.

setzt. Bei der Erstellung dieser Bedarfsvorausschätzung darf der ermittelte Direktverbrauch nur bis zur Höhe des dafür in Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festgesetzten Höchstwerts berücksichtigt werden.

(2) Zur Einfuhr dieser Fehlmengen können Zollkontingente mit besonderem verringertem Zollsatz eröffnet werden, die mit den in Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten sowie anderen Staaten zu vereinbaren sind. Sie können auf die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres jeweils angenommenen Höchstbedarfs aufgeteilt werden.

Artikel 2

(1) Die betreffenden Einfuhrlizenzen dürfen nur im Rahmen der Grenzen der Zollkontingente gemäß Artikel 1 Absatz 2 erteilt werden. Diese Lizenzen werden von den in Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates aufgeführten Mitgliedstaaten ausschließlich jenen Raffinerien erteilt, die zur Deckung ihres Eigenbedarfs im Sinne des Artikels 9 Absatz 4 der vorgenannten Verordnung Rohzucker einführen.

Eine Raffinerie kann jedoch die betreffende Lizenz an eine andere Raffinerie im Sinne des genannten Artikels 9 Absatz 4 abtreten.

Die Einfuhr- und Raffinationsverpflichtungen sind nicht übertragbar, und die Bestimmungen des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 [1] bleiben anwendbar.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten erteilen die Lizenzen im Rahmen des für ihre Raffinerien festgesetzten Einfuhrbedarfs.

Artikel 3

Der je Wirtschaftsjahr festgesetzte besondere verringerte Zollsatz gilt für Rohrrohzucker in Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68.

Weicht die Polarisation des eingeführten Rohzuckers von 96° Brix ab, so wird der verringerte Zollsatz für jedes Zehntelgrad Abweichung um 0,14 % vermindert bzw. erhöht.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 und unbeschadet des Artikels 6 Absatz 1 ist die im Rahmen dieser Verordnung vorgesehene Einfuhrlizenz für Rohzucker gültig ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs, für das sie ausgestellt wurde.

(2) Die Raffinerie beantragt die Einfuhrlizenz gemäß Absatz 1 bei der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats unter Beifügung einer Erklärung, mit der sich die Raffinerie verpflichtet, die betreffende Rohzuckermenge in dem Wirtschaftsjahr zu raffinieren, für das sie eingeführt wird.

Sollte der betreffende Zucker nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums raffiniert worden sein, so ist die Raffinerie unbeschadet des Artikels 6 zur Zahlung eines Betrags in voller Höhe des für die Einfuhr von Rohzucker in dem betreffenden Wirtschaftsjahr geltenden Zollsatzes verpflichtet, gegebenenfalls zuzüglich des höchsten in dem betreffenden Wirtschaftsjahr ermittelten Zusatzzolls.

(3) Lizenzantrag und Lizenz tragen in Feld 12 folgenden Vermerk :

„Einfuhr von Rohzucker mit Ursprung in ... [Angabe des in Artikel 1 aufgeführten betreffenden Staates] zu verringertem Zollsatz gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81"

(4) Als Sicherheit für die Lizenz gemäß Absatz 1 wird ein Betrag von 0,30 ECU je 100 Kilogramm Zucker Nettogewicht veranschlagt.

(5) Für die Zwecke des Artikels 37 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 gilt als Überschreitung des angenommenen Höchstbedarfs die Menge Präferenzrohzucker, Sonderpräferenzzucker, Rohzucker mit Ursprung in den französischen überseeischen Departements und gegebenenfalls Rübenrohzucker gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, die in dem betreffenden Mitgliedstaat tatsächlich über den Bedarf hinaus raffiniert wurden, wie er für den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 37 Absatz 2 festgesetzt worden ist.

Artikel 5

(1) Der Ursprung des aus den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Staaten eingeführten Zuckers ist nachzuweisen durch Vorlage des Ursprungszeugnisses gemäß Artikel 6 bzw. Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/76 der Kommission [2].

(2) Das Ursprungszeugnis gemäß Absatz 1 enthält folgende Angaben :

— den Vermerk „Sonderpräferenz-Rohzucker gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1916/95" ;

— das Datum der Verschiffung des Zuckers und das Wirtschaftsjahr, für das die Lieferung durchgeführt wird ;

— den KN-Code für das betreffende Erzeugnis.

[1] ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 318 vom 18. 11. 1976, S. 13.

(3) Die von den Beteiligten zur Verfügung gestellten Kopien der Unterlagen gemäß Absatz 1 werden der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelt.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vermerken folgende Angaben auf den Kopien der Bescheinigungen :

— den anhand eines Seefrachtbriefs ermittelte Zeitpunkt des Abschlusses der Verladung des Zuckers im Verschiffungshafen ;

— die die Einfuhr betreffenden Daten sowie die tatsächlich eingeführten Mengen.

Artikel 6

(1) Konnte eine Sonderpräferenzzuckermenge nicht rechtzeitig zur Raffination vor Ende des Wirtschaftsjahrs ausgeliefert werden, für das die Lizenz gemäß Artikel 4 Absatz 1 erteilt wurde und liegt kein Fall von höherer Gewalt vor, so kann der Einfuhrmitgliedstaat auf Ersuchen der Raffinerie eine Anschlußlizenz mit einer Gültigkeit von dreißig Tagen ab dem Zeitpunkt des Beginns des folgenden Wirtschaftsjahrs erteilen.

In diesem Fall wird der betreffende Rohzucker innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist raffiniert und auf das vorangegangene Wirtschaftsjahr im Rahmen des dafür angenommenen Höchstbedarfs angerechnet.

(2) Konnte eine Sonderpräferenzzuckermenge nicht vor Ablauf des Wirtschaftsjahres raffiniert werden, für das die Lizenz gemäß Artikel 4 Absatz 1 erteilt wurde, so kann der Einfuhrmitgliedstaat auf Ersuchen der Raffinerie eine zusätzliche Raffinationsfrist von höchstens 90 Tagen ab dem Zeitpunkt des Beginns des folgenden Wirtschaftsjahrs einräumen.

In diesem Fall wird der betreffende Rohzucker innerhalb dieser Frist raffiniert und auf das vorangegangene Wirtschaftsjahr im Rahmen des dafür angenommenen Höchstbedarfs angerechnet.

Artikel 7

Für das betreffende Wirtschaftsjahr ist der von den Raffinerien zu entrichtende Mindestankaufspreis gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 gleich dem garantierten Preis für Rohzucker gemäß Artikel 34 der genannten Verordnung, abzüglich des Anpassungsbeihilfebetrags gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung, wie sie für das betreffende Wirtschaftsjahr gelten.

Zahlt die Raffinerie hingegen den besonderen verringerten Zollsatz gemäß Artikel 3, so wird der letztgenannte jedoch von dem im ersten Absatz genannten Mindestpreis abgezogen.

Artikel 8

Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit :

a) wöchentlich für die vorangegangene Woche das Gewicht der Mengen Rohzucker in unverarbeiteter Form, für die nach Artikel 4 Einfuhrlizenzen erteilt wurden,

b) monatlich für den vorangegangenen Monat :

— das Gewicht der Mengen Rohzucker in unverarbeiteter Form, die tatsächlich im Rahmen der in Artikel 4 genannten Lizenzen eingeführt wurden ;

— das Gewicht der Mengen Rohzucker in unverarbeiteter Form (Weißzuckeräquivalent), die im Verlauf des der Mitteilung vorangegangenen Monats raffiniert wurden ;

c) vor dem 31. Juli jedes Wirtschaftsjahrs das Gewicht der Mengen Rohzucker in unverarbeiteter Form, die zur Raffination bestimmt sind und in den Raffinerien am 1. Juli des betreffenden Wirtschaftsjahrs auf Lager liegen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1995

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

RICHTLINIE 95/43/EG DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1995

zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG [1], geändert durch die Richtlinie 94/38/EG der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Prüfung eines begründeten Antrags auf Aufnahme von Ausbildungsgängen in das Verzeichnis in Anhang C oder in Anhang D der Richtlinie 92/51/EWG achtet die Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 2 insbesondere darauf, ob der Diplominhaber nach dem Diplom über den betreffenden Ausbildungsgang über einen vergleichbar hohen beruflichen Ausbildungsstand verfügt wie ein Absolvent eines postsekundären Ausbildungsgangs nach Artikel 1 Buchstabe a) erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich Ziffer i) und ähnliche Verantwortungen übernehmen sowie entsprechende Aufgaben ausüben kann.

Die Niederlande haben einen begründeten Antrag zur Änderung der Anhänge C und D, Österreich hat einen begründeten Antrag zur Änderung des Anhangs D der Richtlinie 92/51/EWG eingereicht.

Die in Anhang C der Richtlinie 92/51/EWG für die Niederlande aufzunehmenden Ausbildungsgänge ähneln in ihrer Struktur und Dauer sowie in dem Verantwortungs- und Tätigkeitsniveau, das sie vermitteln, den bereits in diesem Anhang aufgeführten Ausbildungsgängen.

In Übereinstimmung mit Artikel 2 der Richtlinie 92/51/EWG gelten die Bestimmungen der genannten Richtlinie nicht für Tätigkeiten, die Gegenstand einer in Anhang A aufgeführten Richtlinie sind, einschließlich Richtlinien, die für die Ausübung der in Anhang B genannten Tätigkeiten in abhängiger Beschäftigung gelten, auch wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats einen der besonders „strukturierten Bildungs- und Ausbildungsgänge", auf die Anhang D Bezug nimmt, abgeschlossen hat.

Die in Anhang D der Richtlinie 92/51/EWG für die Niederlande und Österreich aufzunehmenden Ausbildungsgänge ähneln in ihrer Struktur und Dauer einigen der in Anhang C aufgeführten Ausbildungsgängen und einigen bereits in Anhang D aufgeführten Ausbildungsgängen und haben durchgehend eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren.

In Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 92/51/EWG und damit die allgemeine Regelung wirksam angewandt werden kann, übermitteln die Mitgliedstaaten, deren Ausbildungsgänge in Anhang D aufgeführt sind, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der betreffenden Diplome.

Zur besseren Verständlichkeit der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG sollen die geänderten Listen im Anhang veröffentlicht werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 15 der Richtlinie 92/51/EWG —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG werden entsprechend dem Anhang I zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Das entsprechend geänderte Verzeichnis der Ausbildungsgänge der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG ist dieser Richtlinie als Anhang II beigefügt.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Oktober 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten nehmen dabei entweder in den neuen Vorschriften selbst oder durch einen entsprechenden Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Einzelheiten der Bezugnahme werden von den Mitgliedstaaten geregelt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

[1] ABl. Nr. L 209 vom 24. 7. 1992, S. 25.
[2] ABl. Nr. L 217 vom 23. 8. 1994, S. 8.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 20. Juli 1995

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ANHANG I

A. **Anhang C wird wie folgt geändert:**

1. a) Unter Nummer „1. Paramedizinischer und sozialpädagogischer Bereich" wird dem Abschnitt „In Luxemburg" nach dem letzten Gedankenstrich „Erzieher (‚éducateur(trice)')" die folgende Überschrift und der folgende Gedankenstrich hinzugefügt:

„In den Niederlanden:

— veterinärmedizinische(r) Assistent(in) (‚dierenartsassistent').".

b) Unter Nummer „1. Paramedizinischer und sozialpädagogischer Bereich" wird der Überschrift „Die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren und umfassen:" nach dem letzten Gedankenstrich der folgende Gedankenstrich hinzugefügt:

„— oder im Fall des veterinärmedizinischen Assistenten (‚dierenartsassistent') in den Niederlanden mindestens drei Jahre berufliche Ausbildung an einer Fachschule (‚MBO'-System) oder alternativ dazu eine mindestens dreijährige Berufsausbildung innerhalb des dualen Lehrlingsausbildungssystems (‚LLW'), die beide mit einer Prüfung abgeschlossen werden.".

2. a) Unter Nummer „3. Seeschiffahrt, a) Schiffsführung" wird unter der Überschrift „In den Niederlanden" der folgende Gedankenstrich hinzugefügt:

„— VTS-Beamter (‚VTS-funktionaris'),".

b) Unter Nummer „3. Seeschiffahrt, a) Schiffsführung" wird unter „die Bildungs- und Ausbildungsgängen entsprechen" der Gedankenstrich „— in den Niederlanden einen Studiengang von 14 Jahren umfassen, davon mindestens 2 Jahre Ausbildung an einer beruflichen Fachschule, ergänzt durch ein zwölfmonatiges Praktikum," durch den folgenden Gedankenstrich ersetzt:

„— *in den Niederlanden:*

— für den Deckoffizier in der Küstenschiffahrt (mit Ergänzung) (‚stuurman kleine handelsvaart (met aanvulling)') und diplomierter Maschinenwachdienstkundiger (‚diploma motordrijver') einen Studiengang von 14 Jahre umfassen, davon mindestens zwei Jahre Ausbildung an einer beruflichen Fachschule, ergänzt durch ein zwölfmonatiges Praktikum,

— für den VTS-Beamten (‚VTS-functionaris') einen Studiengang von mindestens 15 Jahren, der eine mindestens dreijährige Ausbildung an einer höheren berufsbildenden Schule (‚HBO') oder eine berufsbildenden mittleren Schule (‚MBO') umfaßt, woran sich Fachlehrgänge auf nationaler und regionaler Ebene anschließen, die jeweils mindestens 12 Wochen theoretische Ausbildung umfassen und jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden,".

3. a) Unter Nummer „4. Technischer Bereich" wird unter der Überschrift „In den Niederlanden" folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

„— Zahnprothetiker (‚tandprotheticus'),".

b) Unter Nummer „4. Technischer Bereich" wird unter der Überschrift „In den Niederlanden" der der Einrückung „Gerichtsvollzieher" nachfolgende Abschnitt durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

„Diese Bildungs- und Ausbildungsgänge umfassen

— im Fall des Gerichtsvollziehers (‚gerechtsdeurwaarder') einen Studiengang und eine berufliche Ausbildung mit einer Gesamtdauer von 19 Jahren, davon eine achtjährige Pflichtschulzeit, an die sich eine achtjährige Sekundarschulzeit anschließt, wobei vier Jahre der fachlichen Ausbildung gewidmet sind und durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen werden, ergänzt durch eine dreijährige theoretische und praktische Ausbildung, die auf die Ausübung des Berufs ausgerichtet ist,

— im Fall des Zahnprotetikers (‚tandprotheticus') einen Studiengang und eine berufliche Ausbildung mit einer Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren Vollzeitausbildung und drei Jahren Teilzeitausbildung, davon eine achtjährige Grundschulzeit, eine vierjährige allgemeine Sekundarschulzeit, eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung, die eine theoretische und praktische Ausbildung zum Zahntechniker umfaßt, ergänzt durch eine dreijährige Teilzeitausbildung als Zahnprothetiker, die mit einer Prüfung abschließt.".

B. **Anhang D wird durch folgende Abschnitte ergänzt:**

a) *„In den Niederlanden*

Folgende reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge:

— reglementierte Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren, die die erfolgreiche Absolvierung von acht Jahren Grundschule sowie vier Jahre allgemeine mittlere Sekundarschulausbildung (‚MAVO') oder berufsvorbereitende Sekundarschulausbildung (‚VBO') oder eine allgemeine höhere Sekundarschulausbildung voraussetzen und die den Abschluß eines dreijährigen oder vierjährigen Lehrgangs an einer Schule für mittlere Berufsausbildung (‚MBO') erfordern, der mit einer Prüfung abgeschlossen wird;

— reglementierte Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 16 Jahren, die die erfolgreiche Absolvierung von acht Jahren Grundschule, an die sich ein vierjähriger berufsvorbereitender Sekundarschulbesuch ('VBO') oder eine allgemeine Sekundarschulausbildung anschließen, und die den Abschluß einer mindestens vierjährigen Berufsausbildung im Lehrsystem erfordern, welche mindestens einen Tag wöchentlich theoretischen Unterricht an einer Schule und an den anderen Tagen die praktische Ausbildung in einem berufsbildenden Zentrum oder im Betrieb umfaßt und durch eine Prüfung auf Sekundär- oder Tertiär-Ebene abgeschlossen wird.

Die niederländischen Behörden übermitteln der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der in diesem Anhang aufgeführten Ausbildungsgänge.".

b) *„In Österreich*

— Bildungs- und Ausbildungsgänge berufsbildender höherer Schulen und höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten (einschließlich der Sonderformen), die der Struktur und dem Niveau nach in Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt sind.

Die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren und umfassen eine fünfjährige Berufsausbildung, die mit einer Reifeprüfung einschließlich einer Berufsbefähigungsprüfung abgeschlossen wird.

— Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge der Meisterschulen und Meisterklassen sowie der Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen, die der Struktur und dem Niveau nach in Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt sind.

Die Ausbildungsdauer beträgt mindestens 13 Jahre und umfaßt nach der neunjährigen Schulpflicht entweder mindestens drei Jahre Ausbildung an einer berufsbildenden Fachschule oder mindestens drei Jahre Ausbildung im Betrieb und an der Berufsschule, die jeweils mit einer Prüfung abschließen, ergänzt durch den erfolgreichen Abschluß eines mindestens einjährigen Ausbildungsgangs an einer Meisterschule, Meisterklasse, Werkmeisterschule oder Bauhandwerkerschule. In den meisten Fällen beträgt die Gesamtausbildungsdauer mindestens 15 Jahre, unter Einschluß von Zeiten der Berufstätigkeit (Berufserfahrung), die vor den Ausbildungsgängen an diesen Bildungseinrichtungen liegen oder durch Teilzeitlehrgänge an diesen (mindestens 960 Stunden) begleitet werden.

Die österreichischen Behörden übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der in diesem Anhang aufgeführten Ausbildungsgänge.".

ANHANG II

„LISTE DER BESONDERS STRUKTURIERTEN BILDUNGS- UND AUSBILDUNGSGÄNGE GEMÄSS ARTIKEL 1 BUCHSTABE A DES UNTERABSATZES 1 ZWEITER GEDANKENSTRICH ZIFFER II

(ANHANG C DER RICHTLINIE 92/51/EWG)

1. **Paramedizinischer und sozialpädagogischer Bereich**

Die folgenden Ausbildungsgänge :

in Deutschland

— Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger,

— Krankengymnast (in)/Physiotherapeut(in) (1),

— Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut(in),

— Logopäde/Logopädin,

— Orthoptist(in),

— staatlich anerkannte(r) Erzieher(in),

— staatlich anerkannte(r) Heilpädagoge(in),

— medizinisch-technische(r) Laboratoriums-Assistent(in),

— medizinisch-technische(r) Radiologie-Assistent(in),

— medizinisch-technische(r) Assistent(in) für Funktionsdiagnostik,

— veterinärmedizinisch-technische(r) Assistent(in),

— Diätassistent(in),

— Pharmazieingenieur bis zum 31. März 1994 im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,

— Psychiatrische(r) Krankenschwester/Krankenpflege,

— Sprachtherapeut(in),

in Italien

— Zahntechniker (‚odontotecnico'),

— Optiker (‚ottico'),

— Fußpfleger (‚podologo'),

in Luxemburg

— medizinisch-technischer Radiologie-Assistent (‚assistant(e) technique médical(e) en radiologie'),

— medizinisch-technischer Labor-Assistent (‚assistant(e) technique médical(e) de laboratoire'),

— Krankenpfleger/-schwester in psychiatrischen Krankenanstalten (‚infirmier(ière) psychiatrique'),

— medizinisch-technische/r Chirurgie-Assistent/in (‚assistant(e) technique médical(e) en chirurgie'),

— Kinderpfleger/-schwester (‚infirmier(ière) puériculteur(trice)'),

— Anästhesie-Krankenpfleger/-schwester (‚infirmier(ière) anesthésiste'),

— geprüfter Masseur/in (‚masseur(euse) diplomé(e)'),

— Erzieher/in (‚éducateur(trice)'),

in den Niederlanden

— veterinärmedizinische(r) Assistent(in) (‚dierenartsassistent'),

die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren und umfassen :

i) entweder mindestens drei Jahre berufliche Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abgeschlossen wird, gegebenenfalls ergänzt durch einen ein- oder zweijährigen Spezialisierungskurs, der mit einer Prüfung abgeschlossen wird,

ii) oder mindestens zweieinhalb Jahre berufliche Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abgeschlossen und durch eine mindestens sechsmonatige Berufspraxis oder ein mindestens sechsmonatiges Praktikum in einer zugelassenen Einrichtung ergänzt wird,

(1) Die Berufsbezeichnung ‚Physiotherapeut(in)' wird seit dem 1. Juni 1994 anstelle der bisherigen Bezeichnung ‚Krankengymnast(in)' verliehen. Jedoch können Berufsangehörige, die vor diesem Datum ihr Diplome erhalten haben, auf Wunsch weiter die alte Berufsbezeichnung ‚Krankengymnast(in)' weiterführen.

iii) oder mindestens zwei Jahre berufliche Ausbildung an einer Fachschule, die durch eine Prüfung abgeschlossen und durch eine mindestens einjährige Berufspraxis oder ein mindestens einjähriges Praktikum in einer zugelassenen Einrichtung ergänzt wird,

iv) oder im Fall des veterinärmedizinischen Assistenten (‚dierenartsassistent') in den Niederlanden mindestens drei Jahre berufliche Ausbildung an einer Fachschule („MBO"-System) oder alternativ dazu eine mindestens dreijährige Berufsausbildung innerhalb des dualen Lehrlingsausbildungssystem („LLW"), die beide mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

in Österreich

— Kontaktlinsenoptiker,

— Fußpfleger,

— Hörgeräteakustiker,

— Drogist,

die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 14 Jahren und umfassen eine mindestens fünfjährige Ausbildung im Rahmen einer strukturierten Ausbildung, die in eine mindestens dreijährige Lehre — dazu gehört eine Ausbildung, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung erworben wird — und eine berufliche Praxis und Ausbildung unterteilt ist und durch eine Prüfung über den Beruf abgeschlossen wird, welche das Recht zur Berufsausübung und Lehrlingsausbildung verleiht,

— Masseur,

der betreffende Bildungs- und Ausbildungsgang hat eine Gesamtdauer von 14 Jahren und umfaßt eine mindestens fünfjährige Ausbildung im Rahmen einer strukturierten Ausbildung, die in eine zweijährige Lehre, eine zweijährige Berufspraxis und -ausbildung und einen einjährigen Berufslehrgang unterteilt ist und durch eine Prüfung über den Beruf abgeschlossen wird, welche das Recht zur Berufsausübung und zur Lehrlingsausbildung verleiht,

— Kindergärtner/in,

— Erzieher,

die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von 13 Jahren und umfassen fünf Jahre Berufsausbildung in einer entsprechenden Schule, die mit einer Prüfung abgeschlossen wird.

2. **Meister (Bildungs- und Ausbildungsgänge zum ‚Meister', für die nicht unter die Richtlinien des Anhangs A fallenden handwerklichen Tätigkeiten)**

Die folgenden Ausbildungsgänge :

in Dänemark

— Optiker (‚optometrist'),

die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtlänge von 14 Jahren und umfassen eine fünfjährige Berufsausbildung, die in eine zweieinhalbjährige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine zweieinhalbjährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist, die durch eine anerkannte Prüfung über den Handwerksberuf abgeschlossen wird, welche das Recht auf Führung des Titels ‚mester' verleiht,

— Orthopädiemechaniker (‚orthopædimekaniker'),

die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von 12,5 Jahren und umfassen eine dreieinhalbjährige Berufsausbildung, die in eine sechsmonatige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine dreijährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist und durch eine anerkannte Prüfung über den Handwerksberuf abgeschlossen wird, welche das Recht auf Führung des Titels ‚mester' verleiht,

— Orthopädieschuhmacher (‚ortopædiskomaker'),

die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von 13,5 Jahren und umfassen eine viereinhalbjährige Berufsausbildung, die in eine zweijährige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine zweieinhalbjährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist und durch eine anerkannte Prüfung über den Handwerksberuf abgeschlossen wird, welche das Recht auf Führung des Titels ‚mester' verleiht.

in Deutschland

— Augenoptiker,

— Zahntechniker,

— Bandagist,

— Hörgeräteakustiker,

— Orthopädiemechaniker,

— Orthopädieschuhmacher,

in Luxemburg

— Augenoptiker (‚opticien'),

— Zahntechniker (‚mécanicien dentaire'),

— Hörgeräteakustiker (‚audioprothésiste'),

— Orthopädiemechaniker-Bandagist (‚mécanicien orthopédiste-bandagiste'),

— Orthopädieschuhmacher (‚orthopédiste-cordonnier'),

die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von 14 Jahren und umfassen eine mindestens fünfjährige Ausbildung im Rahmen einer strukturierten Ausbildung, die zum Teil im Betrieb und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung erworben und durch eine Prüfung abgeschlossen wird; das Bestehen dieser Prüfung ist erforderlich, um die unter den Begriff ‚Handwerk' fallende Tätigkeit als Selbständiger oder abhängig Beschäftigter mit vergleichbarer Verantwortung ausüben zu können.

in Österreich

— Bandagist,

— Miederwarenerzeuger,

— Optiker,

— Orthopädieschuhmacher,

— Orthopädietechniker,

— Zahntechniker,

— Gärtner,

die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 14 Jahren und umfassen eine mindestens fünfjährige Ausbildung im Rahmen einer strukturierten Ausbildung, die in eine mindestens dreijährige Lehre — dazu gehört eine Ausbildung, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung erworben wird — und eine mindestens zweijährige berufliche Praxis und Ausbildung unterteilt ist und durch eine Meisterprüfung abgeschlossen wird, welche das Recht zur Berufsausübung und Lehrlingsausbildung und auf Führen des Titels ‚Meister' verleiht,

die Bildung und Ausbildung, die zu folgenden Meisterberufen auf dem Gebiet Land- und Forstwirtschaft führt:

— Meister in der Landwirtschaft,

— Meister in der ländlichen Hauswirtschaft,

— Meister im Gartenbau,

— Meister im Feldgemüsebau,

— Meister im Obstbau und in der Obstverwertung,

— Meister im Weinbau und in der Kellerwirtschaft,

— Meister in der Molkerei und Käsewirtschaft,

— Meister in der Pferdewirtschaft,

— Meister in der Fischereiwirtschaft,

— Meister in der Geflügelwirtschaft,

— Meister in der Bienenwirtschaft,

— Meister in der Forstwirtschaft,

— Meister in der Forstgarten- und Forstpflegewirtschaft,

— Meister in der landwirtschaftlichen Lagerhaltung,

die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren und umfassen eine mindestens sechsjährige Ausbildung im Rahmen einer strukturierten Ausbildung, die in eine mindestens dreijährige Lehre — dazu gehört eine Ausbildung, die zum Teil im Betrieb und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung erworben wird — und eine dreijährige berufliche Praxis unterteilt ist und durch eine Meisterprüfung für den betreffenden Beruf abgeschlossen wird, welche das Recht zur Lehrlingsausbildung und auf das Führen des Titels ‚Meister' verleiht.

3. **Seeschiffahrt**

a) Schiffsführung

Die folgenden Ausbildungsgänge:

in Dänemark

— Kapitän der Handelsmarine (‚skibsfører'),

— Erster Offizier (‚overstyrmand'),

— Steuermann, Wachoffizier (‚enestyrmand, vagthavende styrmand'),

— Wachoffizier (‚vagthavende styrmand'),

— Schiffsbetriebsmeister (‚maskinchef'),

— leitender technischer Offizier (‚1. maskinmester'),

— leitender technischer Offizier/technischer Wachoffizier (‚1. maskinmester/vagthavende maskinmester'),

in Deutschland

— Kapitän AM,

— Kapitän AK,

— nautischer Schiffsoffizier AMW,

— nautischer Schiffsoffizier AKW,

— Schiffsbetriebstechniker CT — Leiter von Maschinenanlagen,

— Schiffsmaschinist CMa — Leiter von Maschinenanlagen,

— Schiffsbetriebstechniker CTW,

— Schiffsmaschinist CMaW — technischer Alleinoffizier,

in Italien

— nautischer Offizier (‚ufficiale di coperta'),

— technischer Offizier (‚ufficiale di macchina'),

in den Niederlanden

— Deckoffizier in der Küstenschiffahrt (mit Ergänzung) (‚stuurman kleine handelsvaart (met aanvulling)'),

— diplomierter Maschinenwachdienstkundiger (‚diploma motordrijver'),

— VTS-Beamter (‚VTS-functionaris'),

die Bildungs- und Ausbildungsgängen entsprechen, die:

— in Dänemark eine Grundschule von neun Jahren umfassen, an die sich ein Grundausbildungsgang und/oder ein Seedienstausbildungsgang mit einer Dauer von 17 bis 36 Monaten anschließt, ergänzt:

  i) für den Wachoffizier durch eine einjährige berufliche Fachausbildung,

  ii) für die anderen Berufe durch eine dreijährige berufliche Fachausbildung,

— in Deutschland eine Gesamtdauer zwischen 14 und 18 Jahren haben, davon eine dreijährige Berufsgrundausbildung und eine einjährige Seedienstpraxis, an die sich eine ein- bis zweijährige berufliche Fachausbildung — gegebenenfalls ergänzt durch eine zweijährige Seefahrtpraxis — anschließt,

— in Italien eine Gesamtdauer von 13 Jahren haben, davon mindestens fünf Jahre berufliche Ausbildung, die mit einer Prüfung abgeschlossen und gegebenenfalls durch ein Praktikum ergänzt werden,

— in den Niederlanden

  i) für den Deckoffizier in der Küstenschiffahrt (mit Ergänzung) (‚stuurman kleine handelsvaart (met aanvulling)') und diplomierter Maschinenwachdienstkundiger (‚diploma motordrijver') einen Studiengang von 14 Jahren umfassen, davon mindestens zwei Jahre Ausbildung an einer beruflichen Fachschule, ergänzt durch ein zwölfmonatiges Praktikum,

  ii) für den VTS-Beamten (‚VTS-functionaris') einen Studiengang von mindestens 15 Jahren, der eine mindestens dreijährige Ausbildung an einer höheren berufsbildenden Schule (‚HBO') oder einer berufsbildenden mittleren Schule (‚MBO') umfaßt, woran sich Fachlehrgänge auf nationaler und regionaler Ebene anschließen, die jeweils mindestens 12 Wochen theoretische Ausbildung umfassen und jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden,

und die im Rahmen des internationalen STCW-Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungsnachweisen und den Wachdienst von Seeleuten (1978) anerkannt sind.

b) Hochseefischerei

Die folgenden Ausbildungsgänge:

in Deutschland

— Kapitän BG/Fischerei,

— Kapitän BK/Fischerei,

— nautischer Schiffsoffizier BGW/Fischerei,

— nautischer Schiffsoffizier BKW/Fischerei,

in den Niederlanden

— technischer Deckoffizier V (‚stuurman werktuigkundige V'),

— Maschinenwachdienstkundiger IV auf Fischereifahrzeugen (‚werktuigkundige IV visvaart'),

— Deckoffizier auf Fischereifahrzeugen (‚stuurman IV visvaart'),

— technischer Deckoffizier VI (‚stuurman werktuigkundige VI'),

die Bildungs- und Ausbildungsgängen entsprechen, die:

— in Deutschland eine Gesamtdauer zwischen 14 und 18 Jahren haben, davon eine dreijährige Berufsgrundausbildung und eine einjährige Seedienstpraxis, an die sich eine ein- bis zweijährige berufliche Fachausbildung — gegebenenfalls ergänzt durch eine zweijährige Seefahrtpraxis — anschließt,

— in den Niederlanden einen Studiengang zwischen 13 und 15 Jahren umfassen, davon mindestens zwei Jahre an einer beruflichen Fachschule, ergänzt durch ein zwölfmonatiges Praktikum,

und die im Rahmen des Übereinkommens von Torremolinos (Internationales Übereinkommen von 1977 über die Sicherheit der Fischereifahrzeuge) anerkannt sind.

4. **Technischer Bereich**

Die folgenden Ausbildungsgänge:

in Italien

— Vermessungstechniker (‚geometra'),

— staatlich geprüfter Landwirt (‚perito agrario'),

diese Bildungs- und Ausbildungsgänge umfassen eine technische Sekundarschulausbildung mit einer Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren, davon eine achtjährige Pflichtschulzeit, an die sich eine fünfjährige Sekundarschulausbildung anschließt, wobei drei Jahre der Berufsbildung gewidmet sind, die durch das technische Abitur abgeschlossen und wie folgt ergänzt werden:

i) im Fall des Vermessungstechnikers entweder durch ein mindestens zweijähriges Praktikum in einem einschlägigen Betrieb oder durch eine fünfjährige Berufserfahrung,

ii) im Fall des staatlich geprüften Landwirts durch den Abschluß eines mindestens zweijährigen Praktikums,

daran schließt sich die staatliche Prüfung an.

Die folgenden Ausbildungsgänge:

in den Niederlanden

— Gerichtsvollzieher (‚gerichtsdeurwaarder'),

— Zahnprothetiker (‚tandprotheticus'),

diese Bildungs- und Ausbildungsgänge umfassen

i) im Falle des Gerichtsvollziehers (‚gerechtsdeurwaarder') einen Studiengang und eine berufliche Ausbildung mit einer Gesamtdauer von 19 Jahren, davon eine achtjährige Pflichtschulzeit, an die sich eine achtjährige Sekundarschulzeit anschließt, wobei vier Jahre der fachlichen Ausbildung gewidmet sind und durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen werden, ergänzt durch eine dreijährige theoretische und praktische Ausbildung, die auf die Ausübung des Berufs ausgerichtet ist,

ii) im Falle des Zahnprothetikers (‚tandprotheticus') einen Studiengang und eine berufliche Ausbildung mit einer Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren Vollzeitausbildung und drei Jahren Teilzeitausbildung, davon eine achtjährige Grundschulzeit, eine vierjährige allgemeine Sekundarschulzeit, eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung, die eine theoretische und praktische Ausbildung zum Zahntechniker umfaßt, ergänzt durch eine dreijährige Teilzeitausbildung als Zahnprothetiker, die mit einer Prüfung abschließt.

in Österreich

— Förster,

— technisches Büro,

— Überlassung von Arbeitskräften — Arbeitsleihe,

— Arbeitsvermittlung,

— Vermögensberater,

— Berufsdetektiv,

— Bewachungsgewerbe,

— Immobilienmakler,

— Immobilienverwalter,

— Werbeagentur,

— Bauträger (Bauorganisator, Baubetreuer),

— Inkassoinstitut,

die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren und umfassen eine Pflichtschulzeit von acht Jahren, an die sich eine technische oder wirtschaftliche Sekundarschulausbildung mit einer Dauer von fünf Jahren anschließt, die durch eine technische oder wirtschaftliche Reifeprüfung abgeschlossen wird, ergänzt durch eine mindestens zweijährige berufliche Ausbildung und Praxis, die durch eine berufliche Prüfung abgeschlossen wird,

— Berater in Versicherungsangelegenheiten,

der betreffende Bildungs- und Ausbildungsgang hat eine Gesamtdauer von 15 Jahren und umfaßt eine sechsjährige Ausbildung im Rahmen einer strukturierten Ausbildung, die in eine dreijährige Lehre und eine dreijährige berufliche Praxis und Ausbildung unterteilt ist und durch eine Prüfung abgeschlossen wird,

— planender Baumeister,

— planender Zimmermeister,

die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 18 Jahren und umfassen eine mindestens neunjährige Berufsausbildung, die in eine vierjährige technische Sekundärschulausbildung und eine mindestens fünfjährige berufliche Ausbildung und Praxis unterteilt ist und durch eine berufliche Prüfung abgeschlossen wird, die das Recht zur Berufsausübung und Lehrlingsausbildung verleiht, soweit die Ausbildung sich auf das Recht zum Planen von Bauten, zur Durchführung von technischen Berechnungen und zum Leiten von Bauarbeiten bezieht („Maria-Theresianisches Privileg").

5. **Bildungs- und Ausbildungsgänge im Vereinigten Königreich, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise („National Vocational Qualifications") bzw. als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland („Scottish Vocational Qualifications") zugelassen sind**

Die Bildungs- und Ausbildungsgänge:

— medizinisch-wissenschaftlicher Laborant („medical laboratory scientific officer"),

— Bergbau-Elektroingenieur („mine electrical engineer"),

— Bergbauingenieur („mine mechanical engineer"),

— anerkannter Sozialarbeiter im Bereich Geisteskrankheiten („approved social worker — Mental Health"),

— Bewährungshelfer („probation officer"),

— Zahnheilkundiger („dental therapist"),

— Zahnpfleger („dental hygienist"),

— Augenoptiker („dispensing optician"),

— Bergwerksbeauftragter („mine deputy"),

— Konkursverwalter („insolvency practitioner"),

— zugelassener Notar für Eigentumsübertragungen („licensed conveyancer"),

— Prothetiker („prosthetist"),

— erster Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung („first mate — Freight/Passenger ships — unrestricted"),

— zweiter Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung („second mate — freight/passenger ships — unrestricted"),

— dritter Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung („third mate — freight/passenger ships — unrestricted"),

— Deckoffizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung („deck officer — freight/passenger ships — unrestricted"),

— technischer Schiffsoffizier 2. Klasse auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung in bezug auf das Handelsgebiet („engineer officer freight/passenger ship — unlimited trading area"), und

— Warenzeichenmakler („trade mark agent"),

führen zu Abschlüssen, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise („National Vocational Qualifications" — NVQ) zugelassen sind oder vom Nationalen Rat für berufliche Befähigungsnachweise („National Council for Vocational Qualifications") bestätigt oder als gleichwertig anerkannt werden bzw. die in Schottland als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland („Scottish Vocational Qualifications") zugelassen sind und die den Niveaus 3 und 4 des nationalen Systems für berufliche Befähigungsnachweise („National Framework of Vocational Qualifications") des Vereinigten Königreichs entsprechen.

Für diese Niveaus gelten folgende Definitionen:

— *Niveau 3:* Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl unterschiedlicher Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, wobei es sich zum Großteil zum komplizierte, nicht wiederkehrende Tätigkeiten handelt. Sie erfordern ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit und häufig die Kontrolle oder Anleitung anderer.

— *Niveau 4:* Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl komplizierter fach- oder berufsspezifischer Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, die ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit erfordern. Häufig beinhalten sie die Verantwortung für die Arbeit anderer und Entscheidungen über den Einsatz von Mitteln.

LISTE DER BESONDERS STRUKTURIERTEN BILDUNGS- UND AUSBILDUNGSGÄNGE GEMÄSS ARTIKEL 3 BUCHSTABE b) UNTERABSATZ 1 DRITTER GEDANKENSTRICH

(ANHANG D DER RICHTLINIE 92/51/EWG)

Im Vereinigten Königreich :

Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge, die zu Abschlüssen führen, die vom Nationalen Rat für berufliche Befähigungsnachweise („National Council for Vocational Qualifications") als nationale berufliche Befähigungsnachweise („National Vocational Qualifications" — NVQ) zugelassen sind bzw. die in Schottland als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland („Scottish Vocational Qualifications") zugelassen sind und die den Niveaus 3 und 4 des nationalen Systems für berufliche Befähigungsnachweise („National Framework of Vocational Qualifications") des Vereinigten Königreichs entsprechen.

Für diese Niveaus gelten folgende Definitionen :

— *Niveau 3 :* Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl unterschiedlicher Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, wobei es sich zum Großteil um komplizierte, nicht wiederkehrende Tätigkeiten handelt. Sie erfordern ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit und häufig die Kontrolle oder Anleitung anderer,

— *Niveau 4 :* Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl komplizierter fach- oder berufsspezifischer Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, die ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit erfordern. Häufig beinhalten sie die Verantwortung für die Arbeit anderer und Entscheidungen über den Einsatz von Mitteln.

In Deutschland :

Folgende reglementierte Ausbildungen :

— die zum Beruf des (der) technischen Assistenten(in) und des (der) kaufmännischen Assistenten(in), zu den sozialen Berufen sowie zum Beruf des (der) staatlich geprüften Atem-, Sprech- und Stimmlehrers(in) führenden reglementierten Bildungs- und Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren, die den mittleren Bildungsabschluß voraussetzen und folgende Ausbildungsabschnitte umfassen :

  i) entweder mindestens drei Jahre (1) berufliche Ausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abgeschlossen wird, gegebenenfalls ergänzt durch einen ein- oder zweijährigen Spezialisierungskurs, der mit einer Prüfung abgeschlossen wird,

  ii) oder mindestens zweieinhalb Jahre Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abgeschlossen und durch eine mindestens sechsmonatige Berufspraxis oder ein mindestens sechsmonatiges Praktikum in einer zugelassenen Einrichtung ergänzt wird,

  iii) oder mindestens zwei Jahre Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abgeschlossen und durch eine mindestens einjährige Berufspraxis oder ein mindestens einjähriges Praktikum an einer zugelassenen Einrichtung ergänzt wird ;

— die zum Beruf des (der) staatlich geprüften Technikers(in), Betriebswirts(in), Gestalters(in) und Familienpflegers(in) führenden reglementierten Bildungs- und Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 16 Jahren, die den abgeschlossenen Pflichtschulbesuch oder eine gleichwertige Bildung (von mindestens 9 Schuljahren) sowie den erfolgreichen Abschluß einer mindestens dreijährigen Berufsschulausbildung voraussetzen und im Anschluß an eine mindestens zweijährige Berufspraxis eine Vollzeitausbildung von mindestens zwei Jahren bzw. eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer umfassen ;

— die reglementierten Bildungs- und Weiterbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren, die in der Regel den abgeschlossenen Pflichtschulbesuch (von mindestens 9 Jahren) und eine abgeschlossene Berufsausbildung (gewöhnlich drei Jahre) voraussetzen und eine mindestens zweijährige (gewöhnlich dreijährige) Berufspraxis sowie eine Prüfung im Rahmen der beruflichen Weiterbildung umfassen, für die in der Regel der Besuch von berufsbegleitenden Ausbildungsmaßnahmen (mindestens 1 000 Stunden) oder eine Vollzeitausbildung (mindestens ein Jahr) vorausgesetzt wird.

Die deutschen Behörden übermitteln der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der betreffenden Ausbildungsgänge mittels dieser Anlage.

In den Niederlanden :

— Reglementierte Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren, die die erfolgreiche Absolvierung von acht Jahren Grundschule sowie vier Jahre allgemeine mittlere Sekundarschulausbildung („MAVO") oder berufsvorbereitende Sekundarschulausbildung („VBO") oder eine allgemeine höhere Sekundarschulausbildung voraussetzen und die den Abschluß eines dreijährigen oder vierjährigen Lehrgangs an einer Schule für mittlere Berufsausbildung („MBO") erfordern, der mit einer Prüfung abgeschlossen wird.

(1) Die Mindestdauer von drei Jahren kann auf zwei Jahre verkürzt werden, wenn der Betreffende entweder die allgemeine Hochschulreife (13 Schuljahre) oder die Fachhochschulreife (12 Schuljahre) nachweisen kann.

— Reglementierte Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 16 Jahren, die die erfolgreiche Absolvierung von acht Jahren Grundschule, an die sich ein vierjähriger berufsvorbereitender Sekundarschulbesuch ('VBO') oder eine allgemeine Sekundarschulausbildung anschließen, und die den Abschluß einer mindestens vierjährigen Berufsausbildung im Lehrsystem erfordern, welche mindestens einen Tag wöchentlich theoretischen Unterricht an einer Schule und an den anderen Tagen die praktische Ausbildung in einem berufsbildenden Zentrum oder im Betrieb umfaßt und durch eine Prüfung auf Sekundär- oder Tertiär-Ebene abgeschlossen wird.

Die niederländischen Behörden übermitteln der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der in diesem Anhang aufgeführten Ausbildungsgänge.

In Österreich :

— Bildungs- und Ausbildungsgänge berufsbildender höherer Schulen und höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten (einschließlich der Sonderformen), die der Struktur und dem Niveau nach in Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt sind.

Die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren und umfassen eine fünfjährige Berufsausbildung, die mit einer Reifeprüfung einschließlich einer Berufsbefähigungsprüfung abgeschlossen wird.

— Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge der Meisterschulen und Meisterklassen sowie der Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen, die der Struktur und dem Niveau nach in Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt sind.

Die Ausbildungsdauer beträgt mindestens 13 Jahre und umfaßt nach der neunjährigen Schulpflicht entweder mindestens drei Jahre Ausbildung an einer berufsbildenden Fachschule oder mindestens drei Jahre Ausbildung im Betrieb und an der Berufsschule, die jeweils mit einer Prüfung abschließen, ergänzt durch den erfolgreichen Abschluß eines mindestens einjährigen Ausbildungsgangs an einer Meisterschule, Meisterklasse, Werkmeisterschule oder Bauhandwerkerschule. In den meisten Fällen beträgt die Gesamtausbildungsdauer mindestens 15 Jahre, unter Einschluß von Zeiten der Berufstätigkeit (Berufserfahrung), die vor den Ausbildungsgängen an diesen Bildungseinrichtungen liegen oder durch Teilzeitlehrgänge an diesen (mindestens 960 Stunden) begleitet werden.

Die österreichischen Behörden übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der in diesem Anhang aufgeführten Ausbildungsgänge."

RICHTLINIE 95/44/EG DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1995

mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/4/EG der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe e), Artikel 4 Absatz 5, Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 12 Absatz 3c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Bestimmungen der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Schadorganismen gemäß den Anhängen I und II der genannten Richtlinie weder isoliert noch in Verbindung mit den in Anhang II genannten maßgeblichen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen nicht in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder dort durch Verbringung verbreitet werden.

Gemäß derselben Richtlinie dürfen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß Anhang III nicht in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt werden.

Auch dürfen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß Anhang IV der genannten Richtlinie nicht in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden, wenn nicht die besonderen Anforderungen gemäß dem vorgenannten Anhang erfüllt sind.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß Anhang V Teil B der genannten Richtlinie aus Drittländern dürfen nicht in die Gemeinschaft eingeführt werden, wenn sie nicht den Normen und Anforderungen der genannten Richtlinie genügen, und müssen von einem amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein, in dem die Erfüllung dieser Bedingungen bestätigt wird, und außerdem auf Erfüllung dieser Bestimmungen amtlich untersucht werden.

Gemäß Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe e), Artikel 4 Absatz 5, Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 12 Absatz 3c der genannten Richtlinie findet diese Regelung jedoch keine Anwendung auf die Einfuhr und Verbringung dieser Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände für Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecke, sofern bestimmte auf Gemeinschaftsebene festzulegende Bedingungen eingehalten werden.

Daher ist es erforderlich, die für solche Einfuhren und Verbringungen geltenden Bedingungen zu regeln, um sicherzustellen, daß sich die Schadorganismen nicht ausbreiten können.

Die Bedingungen für die Einfuhr von Kartoffelzuchtmaterial wurden bereits mit der Entscheidung 80/862/EWG der Kommission [3], zuletzt geändert durch den Beschluß 91/22/EWG [4], festgelegt und sind daher nicht von dieser Richtlinie betroffen. Auch die Bedingungen für derartige Einfuhren von Erde und Nährsubstrat aus Drittländern wurden mit der Entscheidung 93/447/EWG der Kommission [5], geändert durch die Entscheidung 94/9/EG [6], geregelt und sind daher nicht von dieser Richtlinie betroffen.

Die Bedingungen für Material gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft [7], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 558/95 der Kommission [8], und gemäß der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt [9], zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/15/EG der Kommission [10], sowie andere, speziellere Gemeinschaftsvorschriften über gefährdete Arten freilebender Tiere und Pflanzen und genetisch veränderte Organismen sind nicht von dieser Richtlinie betroffen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

[1] ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.
[2] ABl. Nr. L 44 vom 28. 2. 1995, S. 56.
[3] ABl. Nr. L 248 vom 19. 9. 1980, S. 25.
[4] ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1991, S. 21.
[5] ABl. Nr. L 209 vom 20. 8. 1993, S. 32.
[6] ABl. Nr. L 7 vom 11. 1. 1994, S. 15.
[7] ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1.
[8] ABl. Nr. L 57 vom 15. 3. 1995, S. 1.
[9] ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15.
[10] ABl. Nr. L 103 vom 22. 4. 1994, S. 20.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß den Entscheidungen 80/862/EWG und 93/447/EWG über Kartoffelzuchtmaterial bzw. Erde und Nährsubstrat sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß bei den zuständigen amtlichen Stellen für jegliche Arbeiten zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken (nachstehend „Arbeiten" genannt), für die Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe e), Artikel 4 Absatz 5, Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 12 Absatz 3c der Richtlinie 77/93/EWG (nachstehend „Material" genannt) benötigt werden, ein Antrag gestellt wird, bevor solches Material in einen Mitgliedstaat oder eine Schutzzone desselben eingeführt oder darin verbracht wird.

(2) In dem Antrag gemäß Absatz 1 sind mindestens folgende Angaben zu machen :

— Name und Anschrift der für die Arbeiten verantwortlichen Person,

— wissenschaftliche Namen des Materials, einschließlich gegebenenfalls des betreffenden Schadorganismus,

— Art des Materials,

— Menge des Materials,

— Ursprungsort des Materials, einschließlich entsprechender schriftlicher Belege für Material, das aus einem Drittland eingeführt wird,

— Dauer, Art und Ziele der geplanten Arbeiten, einschließlich mindestens einer Zusammenfassung der Arbeiten und einer Spezifikation für die Arbeiten zu Versuchs-, Forschungs- oder Züchtungszwecken,

— Anschrift und Beschreibung des(der) besonderen Ort(e) der Quarantänestation und gegebenenfalls Orte der Untersuchung,

— gegebenenfalls Ort der ersten Lagerung oder ersten Anpflanzung nach der amtlichen Freigabe des Materials,

— gegebenenfalls die vorgeschlagenen Verfahren zur Vernichtung oder Behandlung des Materials nach Abschluß der zugelassenen Arbeiten,

— die vorgeschlagene Grenzeinlaßstelle für Material, das aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt wird.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten lassen die betreffenden Arbeiten nach Erhalt des Antrags gemäß Artikel 1 zu, wenn festgestellt wurde, daß die allgemeinen Bedingungen gemäß Anhang I erfüllt werden.

Sie können diese Zulassung jederzeit widerrufen, wenn festgestellt wird, daß die Bedingungen gemäß Anhang I nicht mehr erfüllt sind.

(2) Nach der Zulassung der Arbeiten gemäß Absatz 1 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr oder Verbringung des im Antrag aufgeführten Materials in einen Mitgliedstaat oder eine Schutzzone desselben, wenn dieses Material in jedem Fall von einer Ermächtigung zur Einfuhr oder Verbringung von Schadorganismen, Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die für Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecke verwendet werden, begleitet ist, nachfolgend „Ermächtigung" genannt, die dem Muster gemäß Anhang II entspricht und von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ausgestellt wurde, in dem die Arbeiten durchgeführt werden sollen ; ferner gilt folgendes :

a) Bei Material mit Ursprung in der Gemeinschaft

i) muß die genannte Ermächtigung durch den Ursprungsmitgliedstaat zur Verbringung des Materials unter Quarantänebedingungen amtlich bestätigt werden, wenn der Ursprungsort in einem anderen Mitgliedstaat liegt ;

ii) muß dem Material, wenn es sich um Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß Anhang V Teil A der Richtlinie 77/93/EWG handelt, auch ein Pflanzenpaß gemäß Artikel 10 der Richtlinie 77/93/EWG beiliegen, der aufgrund der Untersuchung gemäß Artikel 6 derselben Richtlinie auf Erfüllung der darin festgelegten Bedingungen, außer denjenigen über die Schadorganismen, derentwegen die Arbeiten gemäß Absatz 1 erster Unterabsatz zugelassen wurden, ausgestellt wurde ; in diesem Pflanzenpaß wird der Vermerk : „Dieses Material wird gemäß der Richtlinie 95/44/EG verbracht" aufgeführt.

Liegt die genannte Adresse des (oder der) besonderen Orte(s) der Quarantänestation in einem anderen Mitgliedstaat, so stellt der für die Ausstellung eines Pflanzenpasses zuständige Mitgliedstaat diesen nur auf der Grundlage der Informationen, die er für die in Absatz 1 erster Unterabsatz genannte Zulassung von dem für die Zulassung der Arbeiten verantwortlichen Mitgliedstaat offiziell erhalten hat, und unter der Versicherung aus, daß Quarantänebedingungen während der Verbringung des Materials eingehalten werden, und,

b) Bei Material, das aus einem Drittland eingeführt wird,

i) sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß die erwähnte Ermächtigung auf der Grundlage angemessener Belege über den Ursprungsort des Materials ausgestellt wird, und

ii) insbesondere im Fall von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen gemäß Anhang V Teil B der Richtlinie 77/93/EWG muß dem Material wenn möglich ein Pflanzengesundheitszeugnis beiliegen, das im Ursprungsland gemäß Artikel 7 der Richtlinie 77/93/EWG aufgrund der Untersuchung gemäß Artikel 6 derselben Richtlinie auf Erfüllung der darin festgelegten Bedingungen, außer denjenigen über die Schadorganismen, derentwegen die Arbeiten gemäß Absatz 1 erster Unterabsatz zugelassen wurden, ausgestellt wurde.

In diesem Zeugnis werden unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung" der Vermerk „Dieses Material wird gemäß der Richtlinie 95/44/EG eingeführt" und gegebenenfalls auch die entsprechenden Schadorganismen aufgeführt.

In jedem Fall sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß das Material während der genannten Einfuhr oder Verbringung unter Quarantänebedingungen gehalten sowie direkt und unverzüglich zu dem(oder den) im Antrag genannten Ort(en) verbracht wird.

(3) Die zuständige amtliche Stelle überwacht die zugelassenen Arbeiten und sorgt für:

a) die Einhaltung der Quarantänebedingungen und der sonstigen allgemeinen Bedingungen gemäß Anhang I für die gesamte Dauer der Arbeiten durch Kontrolle der Räumlichkeiten und Arbeiten zu geeigneten Zeitpunkten;

b) die Einhaltung der nachstehenden Verfahren je nach Art der zugelassenen Arbeiten:

i) Für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die aus der Quarantäne freigegeben werden sollen, gilt folgendes:

— Die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände werden erst nach Genehmigung durch die zuständige amtliche Stelle, nachstehend „amtliche Freigabe" genannt, freigegeben. Vor der amtlichen Freigabe müssen sie amtlichen Quarantänemaßnahmen (einschließlich Tests) unterzogen und daraufhin als frei von Schadorganismen befunden worden sein, es sei denn, es handelt sich um einen in der Gemeinschaft bekanntermaßen vorkommenden Schadorganismus, der nicht in der Richtlinie 77/93/EWG aufgeführt ist;

— die Quarantänemaßnahmen (einschließlich Tests) werden entweder durch wissenschaftlich ausgebildetes Personal der zuständigen amtlichen Stelle oder einer amtlich zugelassenen Stelle nach den für Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen geltenden Bestimmungen des Anhangs III durchgeführt;

— sofern diese Maßnahmen ergeben haben, daß die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände nicht frei von den Schadorganismen gemäß dem ersten Gedankenstrich sind, werden sie sowie alle übrigen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände, die mit ihnen in Kontakt geraten sind oder kontaminiert worden sein könnten, vernichtet oder einer geeigneten Behandlung oder Quarantänemaßnahmen unterzogen, die zur Tilgung der entsprechenden Schadorganismen führen, wobei die Bestimmungen der Ziffer ii) zweiter Gedankenstrich gelten;

ii) Für alles übrige bei Beendigung der zugelassenen Arbeiten vorhandene Material (einschließlich Schadorganismen) und für das während der Arbeiten kontaminierte Material gilt folgendes:

— Das Material (einschließlich Schadorganismen und etwaiges kontaminiertes Material) und alle anderen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände, mit dem es in Kontakt geraten ist oder das kontaminiert worden sein könnte, wird vernichtet, sterilisiert oder in anderer von der zuständigen amtlichen Stelle zu spezifizierenden Weise behandelt, und

— die Räumlichkeiten und Einrichtungen, in denen die fraglichen Arbeiten durchgeführt worden sind, werden sterilisiert oder gegebenenfalls in einer Weise entwest, die von der zuständigen amtlichen Stelle zu spezifizieren ist.

c) Die zuständige amtliche Stelle wird von der für die Arbeiten zuständigen Person unmittelbar unterrichtet, wenn das Material mit den Schadorganismen gemäß der Richtlinie 77/93/EWG sowie mit anderen Schadorganismen kontaminiert ist, die von der zuständigen amtlichen Stelle als eine Gefahr für die Gemeinschaft eingestuft und bei den Arbeiten entdeckt worden sind, und es werden alle Ereignisse gemeldet, die zum Entweichen dieser Schadorganismen in die Umwelt führen können.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß bei allen Arbeiten mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen gemäß Anhang III der Richtlinie 77/93/EWG, die nicht in Anhang III Teil A Abschnitte I bis III dieser Richtlinie aufgeführt sind, angemessene Quarantänemaßnahmen, einschließlich Tests, durchgeführt werden. Diese Quarantänemaßnahmen werden der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mitgeteilt. Die Einzelheiten dieser Quarantänemaßnahmen werden ergänzt und in Anhang III dieser Richtlinie eingefügt, sobald die erforderlichen technischen Angaben vorliegen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten alljährlich vor dem 1. September ein mit Mengenangaben versehenes Verzeichnis der Einfuhren und Verbringungen von Material, die in dem jeweils am 30. Juni endenden Berichtsjahr gemäß dieser Richtlinie zugelassen wurden, sowie über jeglichen Befall dieses Materials mit Schadorganismen, die durch die Quarantänemaßnahmen (einschließlich Tests) gemäß Anhang III im gleichen Zeitraum nachgewiesen wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten arbeiten auf dem Verwaltungsweg zusammen, wobei die gemäß Artikel 1 Absatz 6 der Richtlinie 77/93/EWG aufgeführten oder bezeichneten Behörden eingeschaltet werden, um die Einzelheiten über die Quarantänebedingungen und Maßnahmen auszutauschen, die für gemäß dieser Richtlinie zugelassene Arbeiten erforderlich sind.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Februar 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen. Die Kommission teilt diese Vorschriften den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

1. Für die Zwecke von Artikel 2 Absatz 1 dieser Richtlinie gelten folgende allgemeine Bedingungen :

   — Art und Ziele der geplanten Arbeiten, für welche das Material eingeführt oder verbracht werden soll, wurden von der zuständigen amtlichen Stelle überprüft, und es wurde festgestellt, daß sie Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken gemäß der Richtlinie 77/93/EWG dienen ;

   — die Quarantänebedingungen der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Betriebs an dem(den) Ort(en), an dem(denen) die Arbeiten durchgeführt werden sollen, müssen von den zuständigen amtlichen Stellen auf Einhaltung der Bestimmungen gemäß Ziffer 2 geprüft und zugelassen worden sein ;

   — die zuständige amtliche Stelle begrenzt die Menge des Materials auf das für die zugelassenen Arbeiten erforderliche Maß, wobei keinesfalls die Mengen überschritten werden dürfen, die unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Quarantäneeinrichtungen festgesetzt wurden ;

   — die wissenschaftliche und fachliche Qualifikation des Personals, das die Arbeiten durchführen soll, muß von den zuständigen amtlichen Stellen überprüft und anerkannt worden sein.

2. Für die Zwecke von Ziffer 1 müssen die Quarantänebedingungen der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Betriebs an dem(den) Ort(en), an dem(denen) die Arbeiten durchgeführt werden sollen, so ausgelegt sein, daß das Material sicher gehandhabt werden kann, damit die betreffenden Schadorganismen nicht entweichen und sich somit nicht verbreiten können. Für jede im Antrag genannte Arbeit muß die zuständige amtliche Stelle das Risiko einer Verbreitung des in Quarantäne gehaltenen Schadorganismus bestimmen, wobei die Art des Materials und die geplanten Arbeiten, die Biologie der Schadorganismen, ihre Verbreitungsmöglichkeiten, die Interaktionen mit der Umwelt und andere dem Material eigene Risiken zu berücksichtigen sind. Als Ergebnis der Risikobewertung legt die zuständige amtliche Stelle gegebenenfalls folgendes fest :

   a) die nachstehenden Quarantänemaßnahmen für die Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie die Arbeitsverfahren :

      — räumliche Isolation von allen anderen Pflanzen/Schadorganismen, einschließlich Erwägung der Kontrolle der Vegetation in der Umgebung,

      — Bestimmung einer für die Arbeiten verantwortlichen Kontaktperson,

      — beschränkter Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie zur Umgebung, gegebenenfalls durch personenbezogene Zutrittsbefugnis,

      — angemessene Kennzeichnung der Räumlichkeiten und Einrichtungen mit Angabe der Arbeiten und des verantwortlichen Personals,

      — Führung eines Registers der durchgeführten Arbeiten und eines Handbuchs der Arbeitsverfahren, einschließlich der Maßnahmen im Fall des Entweichens eines Schadorganismus aus der Quarantäne,

      — angemessene Sicherheits- und Alarmsysteme,

      — angemessene Kontrollmaßnahmen, um die Verbringung von Schadorganismen in den Betrieb sowie seine Verbreitung zu verhindern,

      — kontrollierte Verfahren zur Probenahme und zum Transport des Materials zwischen Räumlichkeiten und Einrichtungen,

      — gegebenenfalls kontrollierte Abfall-, Substrat- und Abwasserentsorgung,

      — angemessene Hygiene- und Desinfektionsverfahren und -einrichtungen für Personal, Gebäude und Ausrüstung,

      — geeignete Maßnahmen und Einrichtungen zur Entsorgung des Versuchsmaterials,

      — geeignete Nachweismethoden (einschließlich Testen), Einrichtungen und Verfahren

      und

   b) Weitere Quarantänemaßnahmen je nach spezifischer Biologie und Epidemiologie des betreffenden Materials und der zugelassenen Arbeiten, die folgendes umfassen :

      — Haltung in Einrichtungen mit Doppeltürzugang und Schleuse für das Personal,

      — Haltung bei Unterdruck,

      — Aufbewahrung in entweichsicheren Behältern mit geeigneter Maschenweite und anderen Hindernissen, z. B. Wasserschranke für Milben, geschlossene Erdbehälter für Nematoden, elektrische Insektenfallen,

— isolierte Haltung von anderen Schadorganismen und anderem Material, z. B. virusbefallenen Düngemitteln, Wirtsmaterial,

— Haltung des Zuchtmaterials in Zuchtkäfigen mit Bedienungseinrichtungen,

— keine Kreuzung des Schadorganismus mit heimischen Stämmen oder Arten,

— Vermeidung der Haltung von Schadorganismen in Dauerkultur,

— Haltung unter Bedingungen, die eine strenge Kontrolle der Vermehrung des Schadorganismus gewährleisten, z. B. unter Bedingungen, die eine Diapause verhindern,

— Haltungsbedingungen, unter denen eine Verbreitung durch Propagationsformen ausgeschlossen ist, z. B. Vermeidung von Luftzug,

— Verfahren zur Prüfung der Reinheit von Kulturen des Schadorganismus durch Kontrolle auf Parasiten und andere Schadorganismen,

— angemessene Behandlungsprogramme für das Material, um etwaige Vektoren zu beseitigen,

— bei In-vitro-Arbeiten Handhabung des Materials unter sterilen Bedingungen: Ausrüstung des Labors für aseptischen Betrieb,

— Haltung von durch Vektoren übertragenen Schadorganismen in einer Weise, die eine Verschleppung über den Vektor ausschließt, z. B. durch kontrollierte Maschengröße, Einschließung des Bodens,

— jahreszeitliche Isolation, um sicherzustellen, daß die Arbeiten in Zeiten geringen Risikos für die Pflanzengesundheit durchgeführt werden.

ANHANG II

Muster für eine Ermächtigung zur Einfuhr und/oder zum Verbringen von Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT **ERMÄCHTIGUNG**

1. Name und Anschrift des Versenders/Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes

Ermächtigung

zur Einfuhr und/oder zum Verbringen von Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken (gemäß der Richtlinie 95/44/EG)

2. Name und Anschrift der für die zugelassenen Arbeiten verantwortlichen Person

3. Bezeichnung der zuständigen amtlichen Stelle des Mitgliedstaats, die die Ermächtigung erstellt

4. Anschrift und Beschreibung des (der) spezifischen Quarantäneorts(e)

5. Ursprungsort (einschließlich beigefügter Belege für Material mit Ursprung in Drittländern)

6. Nummer des Pflanzenpasses

7. Vorgeschriebene Grenzeinlaßstelle für Material aus Drittländern

oder Nummer des Pflanzengesundheitszeugnisses

8. Wissenschaftlicher Name des Materials, einschließlich der betreffenden Schadorganismen

9. Menge des Materials

10. Art des Materials

11. Zusatzerklärung

Dieses Material wird gemäß der Richtlinie 95/44/EG in die Gemeinschaft eingeführt/in der Gemeinschaft verbracht (1)

12. Weitere Angaben

13. Bestätigung der zuständigen amtlichen Stelle des Ursprungsmitgliedstaats für das Material

Ort der Bestätigung:

Datum:

Name und Unterschrift des zuständigen Bearbeiters:

14. Stempel der zuständigen amtlichen Stelle, die die Ermächtigung erteilt

Ausstellungsort:

Datum:

Name und Unterschrift des zuständigen Bearbeiters:

(1) Nichtzutreffendes bitte streichen.

ANHANG III

QUARANTÄNE- UND UNTERSUCHUNGSMASSNAHMEN FÜR ZUR FREIGABE AUS DER QUARANTÄNE BESTIMMTE PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE

TEIL A

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß Anhang III der Richtlinie 77/93/EWG

Abschnitt I: *Pflanzen von Citrus L, Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden außer Samen und Früchten*

1. Gegebenenfalls ist das Pflanzenmaterial nach den Technischen Leitlinien der FAO/IPGRI einem geeigneten Behandlungsverfahren zu unterziehen.

2. Nach Anwendung der Behandlungsverfahren gemäß Ziffer 1 ist das gesamte Pflanzenmaterial einem Nachweisverfahren zu unterziehen. Das gesamte Pflanzenmaterial, einschließlich der Testpflanzen, ist in zugelassenen Einrichtungen unter den Quarantänebedingungen gemäß Anhang I zu halten. Pflanzenmaterial, das zur amtlichen Freigabe zugelassen werden soll, ist unter Bedingungen zu halten, die einen normalen Wachstumszyklus erlauben und ist bei der Ankunft sowie später während der Durchführung der Nachweisverfahren zu geeigneten Zeitpunkten visuell auf Anzeichen und Symptome von Schadorganismen, einschließlich aller relevanten Schadorganismen gemäß der Richtlinie 77/93/EWG, zu untersuchen.

3. Das Pflanzenmaterial wird für die Zwecke von Ziffer 2 nach folgenden Verfahren auf Schadorganismen untersucht (Test und Identifizierung):

3.1. Bei den Tests sind geeignete Laborverfahren bzw. Testpflanzen, einschließlich Citrus siniensis (L.) Osbeck, C. aurantifolia Christm. Swing, C. medica L., C. reticulata Blanco und Sesamum L. zu verwenden, um mindestens folgende Schadorganismen festzustellen:

a) Citrus greening bacterium,

b) Citrus variegated chlorosis,

c) Citrus mosaic virus,

d) Citrus tristeza virus (alle Isolate),

e) Citrus vein enation woody gall,

f) Leprose,

g) Psorose (natürliche Verbreitung),

h) Phoma tracheiphila (Petri) Karchaveli & Gikashvili,

i) Satsuma dwarf virus,

j) Spiroplasma citri Saglio etal,

k) Tatter leaf virus,

l) Witches' broom (MLO),

m) Xanthomonas campestris (alle für Citrus pathogenen Stämme).

3.2. Solange schnelle Nachweisverfahren für Brand und brandähnliche Erreger fehlen, müssen das Pflanzenmaterial nach der Ankunft einer Meristemveredelung auf steril angezogene Sämlinge gemäß den Technischen Leitlinien der FAO/IPGRI und die daraus gewonnen Pflanzen den Behandlungsverfahren gemäß Ziffer 1 unterzogen werden.

4. Pflanzenmaterial, das der visuellen Untersuchung gemäß Ziffer 2 unterzogen und an dem Anzeichen und Symptome von Schadorganismen festgestellt wurden, ist zu untersuchen (gegebenenfalls auch durch Tests), um soweit wie möglich die Identität des Schadorganismus zu ermitteln, der diese Anzeichen und Symptome verursacht.

Abschnitt II: *Pflanzen von Cydonia Mill, Malus Mill, Prunus L. und Pyrus L. sowie ihre Hybriden und Fragaria L, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen*

1. Gegebenenfalls ist das Pflanzenmaterial nach den Technischen Leitlinien der FAO/IPGRI einem geeigneten Behandlungsverfahren zu unterziehen.

2. Nach Anwendung der Behandlungsverfahren gemäß Ziffer 1 ist das gesamte Pflanzenmaterial einem Nachweisverfahren zu unterziehen. Das gesamte Pflanzenmaterial, einschließlich der Testpflanzen, ist in zugelassenen Einrichtungen unter den Quarantänebedingungen gemäß Anhang I zu halten. Pflanzenmaterial, das zur amtlichen Freigabe zugelassen werden soll, ist unter Bedingungen zu halten, die einen normalen Wachstumszyklus erlauben und ist bei der Ankunft sowie später während der Durchführung der Nachweisverfahren zu geeigneten Zeitpunkten visuell auf Anzeichen und Symptome von Schadorganismen, einschließlich aller relevanten Schadorganismen gemäß der Richtlinie 77/93/EWG, zu untersuchen.

3. Das Pflanzenmaterial wird für die Zwecke von Ziffer 2 nach folgenden Verfahren auf Schadorganismen untersucht (Test und Identifizierung):

3.1. Bei Fragaria L. wird der Test ungeachtet des Ursprungslands mit geeigneten Laborverfahren und gegebenenfalls auch mit Testpflanzen, einschließlich Fragaria vesca, F. virginiana und Chenopodium spp., durchgeführt, um mindestens folgende Schadorganismen festzustellen:

a) Arabis mosaic virus,

b) Raspberry ringspot virus,

c) Strawberry crinkle virus,

d) Strawberry latent „C" virus,

e) Strawberry latent ringspot virus,

f) Strawberry mild yellow edge virus,

g) Strawberry vein banding virus,

h) Strawberry witches' broom mycoplasm,

i) Tomato black ring virus,

j) Tomato ringspot virus,

k) Colletotrichum acutatum Simmonds,

l) Phytophthora fragariae Hickman var. fragariae Wilcox & Duncan,

m) Xanthomonas fragariae Kennedy & King.

3.2. Bei Malus Mill.:

i) Wenn das Pflanzenmaterial aus einem Land stammt, das nicht als frei von den folgenden Schadorganismen bekannt ist:

a) Apple proliferation mycoplasm,

b) Cherry rasp leaf virus (amerikanischer Erreger),

sind für den Test geeignete Laborverfahren und gegebenenfalls Testpflanzen zur Feststellung der betreffenden Schadorganismen einzusetzen sowie

ii) ungeachtet des Ursprungslands des Pflanzenmaterials geeignete Laborverfahren und gegebenenfalls Testpflanzen einzusetzen, um mindestens folgende Schadorganismen festzustellen:

a) Tobacco ringspot virus,

b) Tomato ringspot virus,

c) Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al.

3.3. Bei Prunus L., soweit bei der jeweiligen Prunus-Art sinnvoll:

i) Wenn das Pflanzenmaterial aus einem Land stammt, das nicht als frei von den folgenden Schadorganismen bekannt ist:

a) Apricot chlorotic leafroll mycoplasm,

b) Cherry rasp leaf virus (amerikanischer Erreger),

c) Pseudomonas syringae pv. persicae (Prunier et al.) Young et al., sind für den Test geeignete Laborverfahren und gegebenenfalls Testpflanzen zur Feststellung der betreffenden Schadorganismen einzusetzen sowie

ii) ungeachtet des Ursprungslands des Pflanzenmaterials geeignete Laborverfahren und gegebenenfalls Testpflanzen einzusetzen, um mindestens folgende Schadorganismen festzustellen:

a) Little cherry pathogen (außereuropäische Isolate),

b) Peach mosaic virus (amerikanische Erreger),

c) Peach phony rickettsia,
d) Peach rosette mosaic virus,
e) Peach rosette mycoplasm,
f) Peach X-disease mycoplasm,
g) Peach yellows mycoplasm,
h) Plum line pattern virus (amerikanische Erreger),
i) Plum pox virus,
j) Tomato ringspot virus,
k) Xanthomonas campestris pv. pruni (Smith) Dye.

3.4. Bei Cydonia Mill. und Pyrus L. wird das Pflanzenmaterial ungeachtet des Ursprungslands mit geeigneten Laborverfahren und gegebenenfalls auch mit Testpflanzen untersucht, um mindestens folgende Schadorganismen festzustellen :

a) Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al.,
b) Pear decline mycoplasm.

4. Pflanzenmaterial, das der visuellen Untersuchung gemäß Ziffer 2 unterzogen und an dem Anzeichen und Symptome von Schadorganismen festgestellt wurden, ist zu untersuchen (gegebenenfalls auch durch Tests), um soweit wie möglich die Identität des Schadorganismus zu ermitteln, der diese Anzeichen und Symptome verursacht.

Abschnitt III : *Pflanzen von Vitis L. außer Früchten*

1. Gegebenenfalls ist das Pflanzenmaterial nach den Technischen Leitlinien der FAO/IPGRI einem geeigneten Behandlungsverfahren zu unterziehen.

2. Nach Anwendung der Behandlungsverfahren gemäß Ziffer 1 ist das gesamte Pflanzenmaterial einem Nachweisverfahren zu unterziehen. Das gesamte Pflanzenmaterial, einschließlich der Testpflanzen, ist in zugelassenen Einrichtungen unter den Quarantänebedingungen gemäß Anhang I zu halten. Pflanzenmaterial, das zur amtlichen Freigabe zugelassen werden soll, ist unter Bedingungen zu halten, die einen normalen Wachstumszyklus erlauben und ist bei der Ankunft sowie später während der Durchführung der Nachweisverfahren zu geeigneten Zeitpunkten visuell auf Anzeichen und Symptome von Schadorganismen, einschließlich Daktulosphaira vitifoliae (Fitch) und aller anderen relevanten Schadorganismen gemäß der Richtlinie 77/93/EWG, zu untersuchen.

3. Das Pflanzenmaterial wird für die Zwecke von Ziffer 2 nach folgenden Verfahren auf Schadorganismen untersucht (Test und Identifizierung) :

3.1. Wenn das Material aus einem Land stammt, das nicht als frei von den folgenden Schadorganismen bekannt ist :

i) Ajinashika disease :

Für die Untersuchung ist ein geeignetes Laborverfahren zu verwenden. Bei negativem Befund wird das Material auf die Rebsorte Koshu veredelt und über mindestens zwei Vegetationsperioden beobachtet.

ii) Grapevine stunt virus :

Für die Untersuchung sind geeignete Testpflanzen zu verwenden, z. B. die Rebsorte Campbell Early, und über ein Jahr zu beobachten.

iii) Summer mottle :

Für die Untersuchung sind geeignete Testpflanzen zu verwenden, z. B. die Rebsorten Sideritis, Cabernet-Franc und Mission.

3.2. Ungeachtet des Ursprungslandes des Pflanzenmaterials muß die Untersuchung mit geeigneten Laborverfahren und gegebenenfalls mit Testpflanzen durchgeführt werden und sich auf mindestens folgende Schadorganismen beziehen :

a) Blueberry leaf mottle virus,
b) Grapevine Flavescence dorée MLO und andere grapevine yellows,
c) Peach rosette mosaic virus,
d) Tobacco ringspot virus,
e) Tomato ringspot virus (Stamm „yellow vein" und andere Stämme),
f) Xylella fastidiosa (Well & Raju),
g) Xyliphilus ampelinus (Panagopoulos) Willems et al..

4. Pflanzenmaterial, das der visuellen Untersuchung gemäß Ziffer 2 unterzogen und an dem Anzeichen und Symptome von Schadorganismen festgestellt wurden, ist zu untersuchen (gegebenenfalls auch durch Tests), um soweit wie möglich die Identität des Schadorganismus zu ermitteln, der diese Anzeichen und Symptome verursacht.

TEIL B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen II und IV der Richtlinie 77/93/EWG

1. Die amtlichen Quarantänemaßnahmen schließen geeignete visuelle Untersuchungen oder Tests auf die Schadorganismen nach den Anhängen I und II der Richtlinie 77/93/EWG ein und sind gegebenenfalls gemäß den besonderen Anforderungen in Anhang IV der Richtlinie 77/93/EWG für spezifische Schadorganismen durchzuführen. Bei Durchführung dieser Quarantänemaßnahmen sind die besonderen Verfahren gemäß Anhang IV der Richtlinie 77/93/EWG oder gleichwertige, amtlich anerkannte Verfahren anzuwenden.

2. Die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände müssen nach den Bestimmungen von Ziffer 1 als frei von den für diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände maßgeblichen Schadorganismen gemäß den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 77/93/EWG befunden worden sein.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1995

zur Genehmigung der ersten Änderung des von Deutschland vorgelegten Plans zur Tilgung der Klassischen Schweinepest bei Wildschweinen in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/297/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 6a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 93/617/EG [2] hat die Kommission den von Deutschland vorgelegten Plan zur Tilgung der Klassischen Schweinepest bei Wildschweinen in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz genehmigt.

Am 7. März 1995 haben die deutschen Behörden der Kommission Änderungen an dem ursprünglichen Plan mitgeteilt, die der Seuchenentwicklung Rechnung tragen.

Die Änderungen wurden geprüft und für konform befunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Änderung des von Deutschland vorgelegten Plans zur Tilgung der Klassischen Schweinepest bei Wildschweinen in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz wird hiermit genehmigt.

Artikel 2

Deutschland erläßt die zur Durchführung der Änderung gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 19. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.
[2] ABl. Nr. L 296 vom 1. 12. 1993, S. 60.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1995

zur Änderung der Entscheidung 95/30/EG der Kommission mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Marokko

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/298/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Verzeichnis der von Marokko zur Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur in die Gemeinschaft zugelassenen Betriebe ist mit der Entscheidung 95/30/EG der Kommission [2], erstellt worden. Dieses Verzeichnis kann nach Übermittlung eines neuen Verzeichnisses durch die zuständige Behörde in Marokko geändert werden.

Die zuständige Behörde in Marokko hat ein neues Verzeichnis übermittelt, in dem sieben Betriebe hinzugefügt werden.

Das Verzeichnis der zugelassenen Betriebe ist entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen dem mit der Entscheidung 90/13/EWG der Kommission [3] eingeführten Verfahren —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang B der Entscheidung 95/30/EG wird wie folgt geändert:

Nachstehende Betriebe werden in numerischer Ordnung eingefügt:

„1238	SURGELPECHE	Larache	30. 6. 1996
1249	CONSERVERIE DU RIF	Nador	30. 6. 1996
2207	JUVIKA	Tanger	30. 6. 1996
2209	SELIM FRESHFISH	Safi	30. 6. 1996
2210	STE D'EXPORTATION PETIT MER	Beni-Ensar Nador	30. 6. 1996
2212	LE POISSONNIER	Casablanca	30. 6. 1996
2218	COPRAVE	El Jadida	30. 6. 1996“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

[2] ABl. Nr. L 42 vom 24. 2. 1995, S. 32.

[3] ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1990, S. 70.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1995

zur Änderung der Entscheidung 93/437/EWG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Argentinien

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/299/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Verzeichnis der von Argentinien zur Einfuhr von Fischereierzeugnissen in die Gemeinschaft zugelassenen Betriebe und Fabrikschiffe ist mit der Entscheidung 93/437/EWG der Kommission [2], zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/341/EG [3], erstellt worden. Dieses Verzeichnis kann nach Übermittlung eines neuen Verzeichnisses durch die zuständige Behörde Argentiniens geändert werden.

Die zuständige Behörde Argentiniens hat ein neues Verzeichnis übermittelt, in dem 9 Betriebe und 47 Fabrikschiffe neu hinzugefügt und 33 Betriebe und 17 Fabrikschiffe gestrichen sowie die Informationen von 7 Fabrikschiffen geändert werden.

Das Verzeichnis der zugelassenen Betriebe und Fabrikschiffe ist entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen dem mit der Entscheidung 90/13/EWG der Kommission [4] eingeführten Verfahren —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang B der Entscheidung 93/437/EWG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.
[2] ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1993, S. 42.
[3] ABl. Nr. L 151 vom 17. 6. 1994, S. 41.
[4] ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1990, S. 70.

ANHANG

„ANHANG B

VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE UND FABRIKSCHIFFE

I. Betriebe

Nummer	Name und Anschrift
97	Carnes Santacruceñas SA (CARSA) Puerto Deseado — Santa Cruz
409	Indupesa SAIICIF Mar del Plata — BsAs
419	Antonio Barillarri Mar del Plata — BsAs
421	Centauro SCA Mar del Plata — BsAs
428	Marítima Integrada de Armadores Mar del Plata — BsAs
430	Salerno Hermanos Mar del Plata — BsAs
442	Marbella SA Mar del Plata — BsAs
461	Ángel Musmeci Mar del Plata — BsAs
475	Pescasur SA Puerto Deseado — Santa Cruz
481	Bajamar Necochea — BsAs
493	El Marisco SACI Mar del Plata — BsAs
496	Luis Solimeno e Hijos SA Mar del Plata — BsAs
512	Alpesca, SA Mar del Plata — BsAs
517	Siracusa SA Comodoro Rivadavía — Chubut
528	José Di Scala e Hijos SA Mar del Plata — BsAs
536	Jorge di Scala Mar del Plata — BsAs
547	Frigorífico del Sudeste SA Mar del Plata — BsAs
553	Frigorífico Mellino SA Mar del Plata — BsAs
553 A	Frigorífico Mellino SA Mar del Plata — BsAs
555	Rosalía Buono de Di Scala Mar del Plata — BsAs
580	Pesquera del Beagle SA Ushuaia — Tierra del Fuego
2113	Joaquín Pennisi Mar del Plata — BsAs
2119	Antonio Baldino y María Inmaculada Di Scala Mar del Plata — BsAs
2121	Di Meglio y Seoane Freyre Mar del Plata — BsAs
2123	Mariano Cafiero SA Capital Federal
2132	Engraulis SA Quequen — BsAs
2168	Costa Brava SRL Mar del Plata — BsAs
2181	Tres Ases SAIICEA (x) Bahía Blanca — BsAs (x) Dep. de congelados
2184	Frigorífico Bay Blanc de Mario Parodi y Asociados Puerto Ingeniero White — BsAs
2211	Pesquera del Atlántico SAIC Puerto Ingeniero White — BsAs
2214	Loba Pesquera SAMCI Mar del Plata — BsAs
2220	Frigorífico Marejada SA Mar del Plata — BsAs
2246	Giorno SA Mar del Plata — BsAs
2251	Giorno SA Mar del Plata — BsAs
2256	Pespasa Puerto Deseado — Santa Cruz
2265	Harengus SA Puerto Madryn — Chubut
2266	Alpesca SA Puerto Madryn — Chubut
2267	Conarpesa SA Puerto Madryn — Chubut
2272	Pesquera Santa Elena Puerto Deseado — Santa Cruz
2273	Carlos Alberto Yakin y Eduardo Ramón Escudero Mar del Plata — BsAs
2279	Antonio Barillari Caleta Oliva — Santa Cruz
2294	Empesur SA Puerto Deseado — Santa Cruz
2298	Centauro SCA Mar del Plata — BsAs
2344	Pesquera Santa Cruz Puerto Deseado — Santa Cruz
2345	Marbetan Mar del Plata — BsAs

Nummer	Name und Anschrift
2360	Fuerte San Carlos SA Puerto Deseado — Santa Cruz
2366	Aldimar SAIC Mar del Plata — BsAs
2578	Calusa Mar del Plata — BsAs
2592	Luis Solimeno e Hijos Mar del Plata — BsAs
2600	Pionera SA Puerto Deseado — Santa Cruz
2609	Bahía Grande SA Punta Quilla — Chubut
2611	Cafiero y Pollio Mar del Plata — BsAs
2628	José María D'Iorio Mar del Plata — BsAs
2642	CITEP Mar del Plata — BsAs
2646	Natimar SA Mar del Plata — BsAs
2672	Nautilus SRL Rawson — Chubut
2706	Argenova SA Puerto Deseado — Santa Cruz
2725	Emprendimientos Patagónicos SA Puerto Madryn — Chubut
2744	Fontinalis SA San Carlos de Bariloche Río Negro
2748	Terramarre SA Mar del Plata — BsAs
2751	Arbumasa SA Puerto Deseado — Santa Cruz
2752	Isola Verde I SRL Mar del Plata — BsAs
2756	P. Moscuzza SA Mar del Plata — BsAs
2822	María Celeste Brau de la Frossia, Julia Ruth Muñoz Vázquez de Jerez, Nora María Ellese de Tascón con nombre fantasía Pesquera San Salvador SRL Mar del Plata — BsAs
2828	Industrial Pesquera Necochea SAIC Necochea — BsAs
2846	Camaronera Patagónica SA San Antonio Oeste — Río Negro
2902	Zanella Mare SA Mar del Plata — BsAs
2951	Kea SA Frigorífico Mar del Plata — BsAs
3028	Argen Pesca SA Mar del Plata — BsAs
3061	José Renaudo Necochea — BsAs
3143	Francisco Manuel Nucete Jimena y Maria del Carmen Nucete Mar del Plata — BsAs

II. **Fabrikschiffe**

Nummer	Name	Name und Anschrift des Reeders
487	Capitán Giachino	Conarpesa SA
2147	Uchi	Pesquera Mayorazgo SAMCI
2166	Lapataia	Pesquera Santa Elena
2176	Paku	Luis Solimeno e Hijos SA
2178	Aracena	Hansung AR SA
2180	Arrufo	Luis Solimeno e Hijos SA
2189	San Marcos	Pesquera Narwal
2192	Mataco	Frumar SA
2194	Usurbil	Pesquera del Atlántico
2197	Api IV	Api Antártida Pesquera Industrial
2198	Ponte Coruxo	Pescamadryn SA
2203	Api III	Api Antártida Pesquera Industrial
2204	Ribera Vasca	Productos del Mar SA
2206	Kaleu Kaleu	Pesquera Santa Elena
2207	Antártida	Api Antártida Pesquera Industrial
2216	Urouill	Pesquera del Atlántico
2221	Harengus	Harengus SA
2222	Api II	Api Antártida Pesquera Industrial
2225	Caaveiro	Pesquera San Carlos SA
2226	Conarpesa I	Conarpesa SA
2228	Conarpesa II	Conarpesa SA
2230	Alvamar I	Pescasur SA
2235	Kasuga Maru	Pespasa, Explotación Pesquera de la Patagonia SA
2238	Ila	Pesquera del Atlántico
2244	Rokko Maru	Pespasa, Explotación Pesquera de la Patagonia SA
2254	Conarpesa VI	Conarpesa SA
2255	Conarpesa V	Conarpesa SA
2263	Alvamar III	Pescasur SA
2271	Cristal Marino	Pesquera Sakyu SA
2274	Viernes Santo	Pesquera Santa Cruz SA
2275	Sábado Santo	Pesquera Santa Cruz SA
2291	Gloria	Pionera SA
2292	Mar Pionero	Pionera SA
2297	Mar del Sur	Pesquera Mar Azul SA
2299	Hotaka Maru	Sur Este Argen SA
2309	Hoshin	Pesquera Santa Elena
2310	Hoko 31	Ocean Fish SA
2341	Triunfo	Pionera SA
2343	Nddanddu	Pesquera Leal SA
2349	Mar Sur	Pionera SA
2351	Fuji	Argenova SA
2355	Estrella I	Hansung AR SA
2356	Floridablanca II	Floridablanca SA
2357	Inari Maru 25	Pesquera Arnippo SA
2359	Kongo	Pesantar, Pesquera de la Patagonia y Antártida SA
2361	Codepeca I	Codepeca SA
2362	Codepeca II	Codepeca SA
2364	Toba Maru	Jiggers SA
2365	Miura Maru	Jiggers SA
2373	Scombrus	Scombrus SA
2374	Codepeca IV	Codepeca SA
2375	Arkofish I	Arkofish SA
2376	Codepeca III	Codepeca SA
2563	Empesur I	Empesur SA
2565	Estela	Argenova SA
2567	Floridablanca IV	Floridablanca SA
2579	Faro de Hércules	Boargen SA
2584	Alvamar IV	Pescasur SA
2585	Estrella III	Hansung AR SA
2594	Beagle I	Pesquera del Beagle
2601	Lugo	Argenova SA
2604	Marunaka	Argenova SA
2606	Kaigel	Argenova SA
2607	Challenger	Argenova SA
2608	Sarvo	Argenova SA
2614	Floridablanca V	Floridablanca SA
2615	Lobo	Pesquera del Atlántico
2617	Coral Negro	Novamar SA
2631	Corageous	Boargen SA
2632	Ángela Wright	Argenova SA
2634	Arbumasa V	Arbumasa SA
2637	Mar Esmeralda	Antonio Barillari SA
2649	Empesur II	Empesur SA
2652	Virgen de la Bella	Conarpesa SA
2655	Arbumasa I	Arbumasa SA
2656	Arbumasa IV	Arbumasa SA
2657	Arbumasa II	Arbumasa SA
2659	Virgen de la Cinta	Conarpesa SA
2660	Yamato	Pesantar, Pesquera de la Patagonia y Antártida SA
2661	Dalian II	Depasur SA
2662	Lunes Santo	Pesquera Santa Cruz SA
2663	Martes Santo	Pesquera Santa Cruz SA

Nummer	Name	Name und Anschrift des Reeders
2666	Humback	Arpolco SA
2667	Victoria del Mar I	Victoria del Mar SA
2670	Depasur I	Depasur SA
2671	Esperanza I	Esperanza del Mar SA
2679	Reyes del Mar I	Reyes del Mar SRL
2684	Estrella V	Hansung AR SA
2686	Hope Nro. VII	S.K. Istramar SA
2687	Coral Azul	Novamar SA
2688	Fueguino I	Astilleros Fueguinos
2690	Arbumasa VII	Arbumasa SA
2691	Arbumasa VI	Arbumasa SA
2692	Empesur III	Empesur SA
2693	Empesur IV	Empesur SA
2696	Polaris	Charger SA
2698	Latina 8	Pesquera Latina SA
2699	Coral Blanco	Novamar SA
2700	Tehuelche	Agrepez SA
2701	Mapuche	Agrepez SA
2712	Surimi I	Surimi SA
2716	Virgen del Rocío	Conarpesa SA
2717	Frumar I	Frumar SA
2718	Atlantis I	Atlantis Patagónica SA
2724	Reyes del Mar	Agua Marina SA
2729	Bahía Desvelos	Pesquera Santa Cruz SA
2739	Ohtori	Prodesur SA
2747	Sovarco II	Gablli Pesquera SA
2750	Corcubión	Pesquera Santa Margarita
2757	Arbumasa XII	Pesquera Euroamericana SA
2758	Arbumasa X	Pesquera Euroamericana SA
2759	Arbumasa XI	Pesquera Euroamericana SA
2760	Mar Novia I	Mar Argentino SA
2761	Pasa 82	Arnippo SA
2762	Ontre IV	Mar Verde SA
2767	Arco Iris	Bravo Pesquera SA
2770	Depemas 81	Depemas SA
2772	Chang Bo Go I	Arpepa SA
2774	Pescargen III	Pescargen SA
2775	José Luis Álvarez	Hispargen SA
2776	Juan Álvarez	Hispargen SA
2777	Gran Estrella	Hansung AR SA
2778	Marcala IV	Marcala SA
2780	Dasa 508	Dargah Argentina SA
2782	Antonio Álvarez	Hispargen SA
2784	Illex I	Illex SA
2786	Depemas 51	Depemas SA
2787	Vieirasa Ocho	Explotación Pesquera del Atlántico Sur SA
2789	Latina 5	Pesquera Oeste SA
2790	Latina I	Pesquera Sur SA
2793	Estrella VIII	Hansung AR SA
2795	Coalsa Segundo	Coalsud SA
2796	Coalsa Tercero	Coalsud SA
2798	Carlos Álvarez	Hispargen SA
2799	Mar Novia II	Mar Argentino SA
2801	Arbumasa XIV	Arbumasa SA
2802	Punta Báltica	Pesquera Alenfish SA
2803	Cincomar I	Cincomar SA
2806	Pescargen IV	Pescargen SA
2810	Centurión del Atlántico	Pesquera SA
2815	Estrella VI	Hansung AR SA
2818	Mar II	Mar Lavquen SA
2819	Feixa	Pesquera Meridional SA
2824	Rikuzen	Pesantar, Empresa Pesquera de la Patagonia y Antártida SA
2826	Junella	Grinfin SA
2832	Arbumasa XV	Arbumasa SA
2833	Pescargen V	Pescargen SA
2839	Magallanes I	Boargen SA
2840	Magallanes II	Boargen SA
2842	Navegantes	Pesquera Comercial SA
2850	Jueves Santo	Pesquera Santa Cruz SA
2851	Miércoles Santo	Pesquera Santa Cruz SA
2852	Gove Aquarius	Argenova SA
2853	Gove Scorpio	Argenova SA
2854	Gove Pisces	Argenova SA
2858	Mar Austral I	Nave Mar Austral SA
2859	Esperanza II	Industrias Pesqueras Madryn SA
2860	Gove Leo	Argenova SA
2881	Cincomar Dos	Cincomar SA
2884	Arbumasa XXI	Arbumasa SA
2885	Arbumasa XX	Arbumasa SA
2890	Promasa II	Alpesca SA
2891	Promasa I	Alpesca SA
2897	Alvamar Cinco	Alvasur SA
2900	Esturión	Galapesca SA, Industria Pesquera Austral
2901	Poseidón	Galapesca SA, Industria Pesquera Austral
2929	Arbumasa XXII	Arbumasa SA
2930	Xeitosiño	Pesuar SA

Nummer	Name	Name und Anschrift des Reeders
2939	Cincomar 3	Cincomar SA
2941	Chang Bo Go II	Armadores Pesqueros Patagónicos Maritima Comercial Industrial SA
2946	Kantxope	Pesquera Argentina Albatros SA
2950	Antartic I	Antartic Longlining SA
2964	Tolhuen	Dalmoreproduct Argentina SA
2967	Peixiño	Pesuar SA
2975	Mar Uno	Mar Lauquen SA
2985	Kinsho Maru	Pesquera Taska SA
6-2867	Inari Maru 28	Pesquera Emiliano SA
6-2870	Shunyo Maru 188	Machiavello SA
6-2871	Shunyo Maru 178	Machiavello SA
6-2872	Inari Maru 21	Pionera SA
6-2873	Hamazen Maru 68	Frigorífico Mellino SA
6-2874	Sumiho Maru 75	Frigorífico Mellino SA
6-2879	Hoyo Maru 37	Pesquera Emiliano SA
6-2880	Kiku Maru 58	Pionera SA
3000	Fernando Alvarez	Hispargen, Cia Hispano Agentina de Pesca
3002	Esamar 3	Esamar SA
3005	Bae Fu N° 6	Hsien Yuzh SA
3009	Esteiro	Mariscos Argentinos SA
3010	Arbumasa XVII	Corporación Pesquera del Sur SA
3016	Arbumasa XVI	Corporación Pesquera del Sur SA
3018	Bae Fu 108	Hsien Yuzh SA
3020	Don Santiago	Cabo Corrientes Pesquera SA
3021	Ping Chieh 101	Proyesur SA
3022	Shuenn Ying N° 1	Proyesur SA
3024	Yung Chun 66	Proyesur SA
3025	Ping Chun 101	J.y. M. SA
3027	Hsiang Man Chuen 17	J.y. M. SA
3029	Asudepes I	Asudepes SA
3031	Asudepes II	Asudepes SA
3039	Maria Liliana	Pedro Moscuzza e Hijos SA
3040	Chich Hsiang N° 6	Esamar SA
3041	Shun Ying N° 3	Pesquera Alenfish SA
3042	Chin Man	Esamar SA
3044	Mar del Sur II	Esamar SA
3045	Yeou Dar 101	Pesquera Alenfish SA
3059	Chich Hsiang N° 3	Taipesar SA
3070	Estreito N° 3	Estreito Rande SA
3078	Her Yang N° 1	J.y. M. SA
3081	Cheng N° 1	Interocean Fishery SA
3082	Chien Man N° 103	Taipesar SA
3085	Chieh Hsiang N° 661	Taipesar SA
3095	Mar del Sur III	Esamar SA
3116	Alvasur Seis	Alvasur SA
3122	Isla Guamblin	Pescom SA
3123	Arbumasa XXIII	Arbumasa SA
3142	Azuchi Maru	Explotación Pesquera de la Patagonia SA
3144	Ceres	Pesquera Ceres SA
3149	Marazul XIV	Alpesca SA
3150	Marazul X	Alpesca SA
3151	Marazul XV	Alpesca SA
3152	Marazul XII	Alpesca SA
3156	Antartic II	Antartic Longlining SA
3160	Erin Bruce	Wanchese International Inc.
3166	Carolina P.	Pescamellino Puerta SA
3167	Anabella M.	Pesquera Puerta Mellino SA
3168	Paradanta Primero	Paradanta SA
3169	Urabain	Pesquera Vasco Gallega SA
3171	Itxas Lur	Hispano Patagonica SA
3177	Buque Arbumasa XVIII	Corporación Pesquera del Sur"

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1995

zur Änderung der Entscheidung 94/887/EG zur Gewährung von Ausnahmen von dem Verbringungsverbot für bestimmte Gebiete Spaniens angesichts der afrikanischen Schweinepest und zur Aufhebung der Entscheidung 89/21/EWG

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/300/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 9a,

gestützt auf die Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (2), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 8a,

gestützt auf die Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/687/EWG (4), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9a Absatz 1 der Richtlinie 64/432/EWG, Artikel 8a Absatz 1 der Richtlinie 72/461/EWG und Artikel 7a Absatz 1 der Richtlinie 80/215/EWG kann für einen oder mehrere Teile eines Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet vor weniger als zwölf Monaten die afrikanische Schweinepest (ASP) festgestellt worden ist, eine Ausnahme von dem Ausfuhrverbot für lebende Schweine, frisches Schweinefleisch und bestimmte Fleischerzeugnisse gewährt werden.

Angesichts der Verbesserung der Tierseuchenlage war es möglich, die Entscheidung 94/887/EG der Kommission (5) zu erlassen. Aufgrund dieser Entscheidung wurden ein seuchenfreies Gebiet, ein Überwachungsgebiet und ein Seuchengebiet eingeführt.

Es ist angezeigt, den von spanischen Behörden getroffenen Schutzmaßnahmen zur Verhütung der Kontamination oder Rekontamination von Schweinehaltungsbetrieben in bestimmten spanischen Gebieten und den Maßnahmen zur Kontrolle der Verbringung von Schweinen und Schweinefleisch aus bestimmten Gebieten Rechnung zu tragen und sie anzuerkennen.

Das mit der Entscheidung 94/879/EG der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Genehmigung des von Spanien für 1995 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der afrikanischen Schweinepest und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft (6) angenommene Tilgungsprogramm bezweckt, die afrikanische Schweinepest in den verbleibenden Seuchengebieten Spaniens auszumerzen.

Angesichts der verbesserten Tierseuchenlage in bestimmten Teilen der autonomen Region Andalusien können einige Gebiete dieser Region nunmehr in das ausgewiesene ASP-freie Gebiet eingegliedert werden und können bisher als Seuchengebiete definierte Regionen als Überwachungsgebiete anerkannt werden.

Der Ständige Veterinärausschuß hat eine befürwortende Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 94/887/EG wird wie folgt geändert:

1. Den Artikeln 1 Absatz 2, 2 Absatz 2 und 3 Absatz 2 werden die Worte „geändert durch die Entscheidung 95/300/EG" als zusätzliche Angabe auf der Gesundheitsbescheinigung angefügt.

2. In Artikel 3 Absatz 1 werden die Worte „in Anhang I" durch die Worte „in den Anhängen I und III" ersetzt.

3. In Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d), Absatz 3 Buchstabe d) und Absatz 4 Buchstabe b) wird die Zahl „vier" durch „fünf" ersetzt.

4. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Buchstabe c) werden die Worte „in den Städten Guijuelo, Provinz Salamanca, und Merida, Provinz Badajoz, gelegenen" gestrichen.

(1) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.
(2) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 16.
(5) ABl. Nr. L 352 vom 31. 12. 1994, S. 112.
(6) ABl. Nr. L 352 vom 31. 12. 1994, S. 104.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung gemäß Absatz 2 Buchstabe c) zuständige Behörde unterrichtet den zuständigen Veterinärbeamten im ausgewiesenen Schlachthof und die Zentrale Dienststelle für Tiergesundheit der autonomen Region, in der sich der betreffende Schlachthof befindet, über Tag und Uhrzeit der Ankunft der Tiere im Schlachthof."

5. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Fleisch von Schweinen, die in dem Gebiet gemäß Anhang III geschlachtet wurden, muß das im Anhang der Richtlinie 72/461/EWG vorgeschriebene Genußtauglichkeitskennzeichen tragen."

6. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Spanien übermittelt den Mitgliedstaaten und der Kommission

a) Name und Ort der Schlachthöfe, die dazu bestimmt sind, Schlachtschweine nach Artikel 7 Absatz 2 zu beziehen;

b) einen monatlichen Bericht, der folgende Angaben über die unter Buchstabe a) genannten Schlachtschweine enthält:

— die Zahl der in den ausgewiesenen Schlachthöfen geschlachteten Schweine;

— die Kennzeichnungsverfahren und Verbringungskontrollen für die Schlachtschweine;

— die Ergebnisse der Untersuchungen auf das Vorhandensein von ASPV-Antikörpern."

7. Die Anhänge I, II und III werden wie im Anhang dieser Entscheidung angegeben ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Anhänge I, II und III erhalten folgende Fassung:

„ANHANG I

Als frei von afrikanischer Schweinepest ausgewiesenes Gebiet, bestehend aus:

1. **Autonome Regionen**

ARÁGON
ASTURIAS
ISLAS BALEARES
ISLAS CANARIAS
CASTILLA-LA MANCHA
CASTILLA Y LEÓN
CANTABRIA
CATALUÑA
EXTREMADURA
GALICIA
MADRID
MURCIA
NAVARRA
LA RIOJA
VALENCIA
PAÍS VASCO.

2. **In Andalusien:**

a) den Provinzen Almería, Granada, Jaén, Cádiz und Málaga;

b) in der Provinz Huelva den Gemeinden:

Aljaraque, Almendro (El), Almonaster la Real, Almonte, Alosno, Ayamonte, Beas, Berrocal, Bollullos del Condado, Bonares, Cabezas Rubias, Cala, Calañas, Campillo (El), Cartaya, Cerro de Andévalo (El), Chucena, Escacena del Campo, Gibraleón, Granado (El), Hinojos, Huelva, Isla Cristina, Lepe, Lucena del Puerto, Manzanilla, Minas de Riotinto, Moguer, Nerva, Niebla, Palma del Condado (La), Palos de la Frontera, Paterna del Campo, Paymogo, Puebla de Guzmán, Punta Umbría, Rociana del Condado, San Bartolomé de la Torre, San Juan del Puerto, Sanlúcar de Guadiana, San Silvestre de Guzmán, Santa Bárbara de Casa, Trigueros, Valverde del Camino, Villablanca, Villalba del Alcor, Villanueva de las Cruces, Villanueva de los Castillejos, Villarrasa und Zalmea la Real;

c) in der Provinz Sevilla den Gemeinden:

Aguadulce, Albaida de Aljarafe, Alcalá de Guadaira, Alcalá del Río, Alcolea del Río, Algaba (La), Algamitas, Almensilla, Arahal (El), Aznalcozar, Aznalcollar, Badalatosa, Beracazan, Bollullos de la Mitación, Bormujos, Brenes, Burguillos, Cabezas de San Juan (Las), Camas, Campana (La), Cantillana, Carmona, Carrión de los Céspedes, Casariche, Castilleja de Guzmán, Castilleja de la Cuesta, Castilleja del Campo, Castillo de las Guardas (El), Constantina, Coria del Río, Corice, Coranti (El), Corrales (Los), Dos Hermanas, Ecija, Espartinos, Estepa, Fuentes de Andalucía, Garrobo (El), Gelves, Gerena, Gilena, Ginés, Guillena, Guadalcanal, Herrera, Huevar, Lentejuela (La), Lebrija, Lora de Estepa, Lora del Río, Luisiana (La), Madroño (El), Mairena del Alcor, Mairena del Aljarafe, Marchena, Marinaleda, Martín de la Jara, Molares (Los), Montellano, Morón de la Frontera, Navas de la Concepción (Las), Olivares, Osuna, Palacios (Los) y Villafranca, Palomares del Río, Paradas, Pedrera, Peñaflor, Pilas, Pruna, Puebla de Cazalla (La), Puebla de los Infantes, Puebla del Río (La), Rinconada (La), Roda de Andalucía (La), Ronquillo (El), Rubio (El), Salteras, San Juan de Aznalfarache, San Nicolás del Puerto, Sanlúcar la Mayor, Santiponce, Saucejo (El), Sevilla, Tocina, Tomares, Umbrete, Utrera, Valencina de la Concepción, Villamarique de la Condesa, Villanueva del Ariscal, Villanueva de San Juan, Villanueva del Río und Minas, Villaverde del Río und Viso del Alcor (El);

d) in der Provinz Córdoba den Gemeinden:

Adamuz, Aguilar, Almedinilla, Almodovar del Río, Baena, Belacázar, Benamejí, Blázquez, Bujalance, Cabra, Cañete de las Torres, Carcabuey, Carlota (La), Carpio (El), Castro del Río, Conquista, Córdoba, Doña Mencia, Dos-Torres, Encinas Reales, Espejo, Fernán-Nuñez, Fuente Obejuna, Fuente Palmera,

Fuente Tojar, Granjuela (La), Guadalcázar, Guijo, Hinojosa del Duque, Iznajar, Lucena, Luque, Montalbán de Córdoba, Montemayor, Montilla, Montoro, Monturque, Moriles, Nueva-Cartaya, Palenciana, Palma del Río, Pedro Abad, Pedroche, Posadas, Priego, Puente-Genil, Rambla (La), Rute, San Sebastián de los Ballesteros, Santaella, Santa Eufemia, Torrecampo, Valenzuela, Valsequillo y Victoria (La), Villa del Río, Villafranca de Córdoba, Villaralto, Viso (El) und Zuheros;

e) in der Provinz Cadix den Gemeinden:

Alcalá del Valle, Barbate de Franco, Cádiz, Conil, Chiclana, Chipiona, Espera, Medina-Sidonia, Puerto de Santa María (El), Puerto Real, Puerto Serrano, Rota, San Fernando, Sanlucar de Barrameda, Trebujena, Vejer de la Frontera, Alcalá de los Gazules, Algar, Algeciras, Algodonales (Zona sur), Arcos de la Frontera (Zona sur), Barríos (Los), Benaocaz, Bornos (Zona sur), Bosque (El), Castellar de la Frontera, Gastor (El), Grazalema, Jerez de la Frontera (Zona sur), Jimena de la Frontera, Línea (La), Olvera (Zona sur), Paterna de Rivera, Prado del Rey, San Roque, Setenil (Zona sur), Tarifa, Torre-Alhaquime (Zona sur), Ubrique, Villaluenga da Rosario, Villamartín (Zona sur) und Zahara.

ANHANG II

Als Seuchengebiet ausgewiesenes Gebiet.

ANHANG III

Als Überwachungsgebiet ausgewiesenes Gebiet, in der autonomen Region Andalusien bestehend aus:

a) in der Provinz Huelva den Gemeinden:

Alajar, Aracena, Aroche, Arroyomolinos de León, Cala, Campofrío, Cañaveral de León, Castaño de Robledo, Corteconcepción, Cortegana, Cortelazor, Cumbres de en Medio, Cumbres de San Bartolomé, Cumbres Mayores, Encinasola, Fuenteheridos, Galaroza, Granada de Río-Tinto (La), Higuera de la Sierra, Hinojales, Jabugo, Linares de la Sierra, Marines (Los), Nava (La), Puerto-Moral, Rosal de la Frontera, Santa Ana la Real, Santa Olalla del Cala, Valdelarco und Zufre;

b) in der Provinz Sevilla den Gemeinden:

Alanís, Almadén de la Plata, Castiblanco de los Arroyos, Cazalla de la Sierra, Pedroso (El) und Real de la Jara (El);

c) in der Provinz Córdoba den Gemeinden:

Alcaracejos, Añora, Bélmez, Espiel, Fuente la Lancha, Pozoblanco, Villaharta, Villanueva de Córdoba, Villanueva del Rey, Cardeña, Obejo, Peñarroya-Pueblonuevo, Villanueva del Duque, Villaviciosa de Córdoba und dem Teil der Gemeinde Hornachuelos nördlich des Rio Guadalquivir."

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1995

mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Rußland

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/301/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (1), zuletzt geändert durch den Vertrag über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 93/242/EWG der Kommission vom 30. April 1993 über die Einfuhr bestimmter lebender Tiere und ihrer Erzeugnisse aus bestimmten europäischen Ländern in die Gemeinschaft in Zusammenhang mit der Maul- und Klauenseuche (2), zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/147/EG (3), wurde die Einfuhr von lebenden Tieren, frischem Fleisch und bestimmten Fleischerzeugnissen von Tieren empfänglicher Arten aus bestimmten Ländern, darunter auch Rußland, verboten.

Die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (4), zuletzt geändert durch den Vertrag über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, regelt die Einfuhren von Tierdärmen, Fellen und Häuten, Knochen und Knochenerzeugnissen, Horn und Hornerzeugnissen, Hufen und Klauen und Erzeugnissen aus Hufen und Klauen, Wildfleischerzeugnissen und unbearbeiteter Wolle und Tierhaar.

Die Entscheidung 94/70/EG der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/506/EG (6), enthält ein vorläufiges Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis zulassen und zu denen auch Rußland gehört.

Gemäß der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (7), zuletzt geändert durch den Vertrag über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, können die Mitgliedstaaten Drüsen und Organe für die Pharmaindustrie sowie nicht zum Verzehr bestimmtes frisches Fleisch unter besonderen Bedingungen einführen. Diese besonderen Bedingungen wurden festgelegt in der Entscheidung 92/183/EWG der Kommission vom 3. März 1992 zur Festlegung von allgemeinen Bedingungen für die Einfuhr von bestimmtem Rohmaterial für die pharmazeutischen Verarbeitungsbetriebe aus Drittländern, die in der mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates festgelegten Liste aufgeführt sind (8), und in der Entscheidung 89/18/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1988 über die bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Drittländern für andere Zwecke als den Verzehr geltenden Bedingungen (9). Rohmaterial dieser Art stellt ein Gesundheitsrisiko dar.

In Rußland ist ein Ausbruch von Maul- und Klauenseuche bestätigt worden.

Das Auftreten der Maul- und Klauenseuche in Rußland stellt angesichts des Handels mit Milch, Milcherzeugnissen und bestimmten anderen tierischen Erzeugnissen für die Tierbestände der Mitgliedstaaten eine ernsthafte Gefahr dar.

Obwohl die Infektionsquelle bisher nicht bekannt ist, ist es jedoch möglich, die Regionen des russischen Territoriums auszuweisen, die als frei von Infektionserregern betrachtet werden können. Deshalb ist es angebracht, die Schutzmaßnahmen nur auf die Region Moskau anzuwenden.

Entsprechend gilt es, die Einfuhr bestimmter tierischer Erzeugnisse, einschließlich Milch und Milcherzeugnisse, aus der Region von Moskau zu verbieten, es sei denn, die Erzeugnisse wurden besonderen Behandlungen unterzogen.

Die Art der vorzusehenden Behandlungen muß sich auf die vom Wissenschaftlichen Veterinärausschuß erarbeiteten wissenschaftlichen Grundlagen stützen und dem Schutz von Verbraucher- und Tiergesundheit Rechnung tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

(1) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 110 vom 4. 5. 1993, S. 36.
(3) ABl. Nr. L 96 vom 28. 5. 1995, S. 51.
(4) ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.
(5) ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1994, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 203 vom 6. 8. 1994, S. 24.
(7) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
(8) ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1992, S. 33.
(9) ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1989, S. 17.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr folgender Erzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und anderen Paarhufern aus der Region Moskau, Rußland:

— Milch und Milcherzeugnisse,

— nicht zum Verzehr bestimmte Bluterzeugnisse,

— Drüsen und Organe im Sinne der Richtlinie 72/462/EWG, die gemäß der Entscheidung 92/183/EWG für die Pharmaindustrie bestimmt sind,

— frisches Fleisch im Sinne der Richtlinie 72/462/EWG, das gemäß der Entscheidung 89/18/EWG nicht zum Verzehr bestimmt ist.

(2) Das Einfuhrverbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Milch und Milcherzeugnisse, die einer der folgenden Behandlungen unterzogen wurden:

entweder

1. einer Sterilisierung, wobei ein F_c-Wert von mindestens 3 erreicht sein muß,

   oder

2. einer ersten Wärmebehandlung, wobei zumindest derselbe Wärmeeffekt erzielt wurde wie beim Pasteurisieren und das Erzeugnis für mindestens 15 Sekunden auf einer Temperatur von mindestens 72 °C gehalten wurde, so daß ein negatives Phosphatase-Testergebnis gewährleistet ist, gefolgt von

   entweder

   a) i) im Falle von Milch oder Milcherzeugnissen für den menschlichen Verzehr:

      — einer zweiten Wärmebehandlung nach Art der Hocherhitzung (Pasteurisierung), der Ultrahocherhitzung oder der Sterilisierung, so daß ein negatives Peroxidase-Testergebnis gewährleistet ist, oder

      — bei Milchpulver oder Milchpulvererzeugnissen: einer zweiten Wärmebehandlung, wobei zumindest derselbe Effekt erzielt wird wie bei der ersten Wärmebehandlung und ein negatives Phosphatase-Testergebnis gewährleistet ist, gefolgt von einem Trocknungsprozeß, oder

   ii) im Fall von Milch oder Milcherzeugnissen, die nicht zum Verzehr bestimmt sind:

      — einer zweiten Wärmebehandlung, wobei zumindest derselbe Wärmeeffekt erzielt wird wie bei der ersten Wärmebehandlung und ein negatives Phosphatase-Testergebnis gewährleistet ist, im Fall von Milchpulver oder Milchpulvererzeugnissen gefolgt von einem Trocknungsprozeß,

   oder

   b) einem Säuerungsverfahren, das gewährleistet, daß der pH-Wert gesenkt und für mindestens eine Stunde auf unter 6 gehalten wurde.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Bescheinigungen für Milch und Milcherzeugnisse, die aus Rußland verbracht werden sollen, folgende Angabe tragen:

„Milch und Milcherzeugnisse gemäß der Entscheidung 95/301/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Rußland".

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission